

Landschaftsplan IV *„Welver“*



(Dezember 2013)

Inhaltsverzeichnis

<u>Verfahrensablauf.....</u>	<u>2</u>
<u>A Vorbemerkungen.....</u>	<u>3</u>
Rechtsgrundlagen:	3
Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches:	3
Planungsgrundlagen:	4
Hinweise zur Wirkung des Plans:.....	4
<u>B Entwicklungsziele</u>	<u>6</u>
Rechtsgrundlagen und Erläuterungen:	6
Entwicklungsziel 1	8
Entwicklungsziel 2	12
Entwicklungsziel 3	16
Entwicklungsziel 4	18
Entwicklungsziel 5	23
Entwicklungsziel 6	24
<u>C Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....</u>	<u>26</u>
Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:	26
C.1 Naturschutzgebiete (NSG).....	28
<i>C.1.01. NSG „Lippeaue westlich Lippborg“</i>	<i>32</i>
<i>C.1.02 NSG „Wierlauke“</i>	<i>38</i>
<i>C.1.03 NSG „Ahse bei Dinker“</i>	<i>39</i>
<i>C.1.04 NSG „Ahsewiesen“</i>	<i>41</i>
<i>C.1.05 NSG „Wälder um Welver“</i>	<i>47</i>
<i>C.1.06 NSG „Hachenbruch“</i>	<i>50</i>
<i>C.1.07 NSG „Klärteiche bei Hattrop“</i>	<i>51</i>
<i>C.1.08 NSG „Salzbrink“</i>	<i>52</i>
<i>C.1.09 NSG „Salzbach - Mittellauf mit Bewerbach“</i>	<i>53</i>
C.2 Landschaftsschutzgebiete	55
C.3 Naturdenkmale.....	71
C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	73
<i>Geschützte Landschaftsbestandteile mit speziellen Regelungen:</i>	<i>77</i>
<u>D Festsetzungen gem. §§ 24 bis 26 LG NW</u>	<u>79</u>

Verfahrensablauf

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplans in der dargestellten Abgrenzung gemäß § 27 des Landschaftsgesetzes NW (LG NW) getroffen. Der Beschluss wurde am 30.11.2001 und 03.12.2001 öffentlich bekannt gegeben.

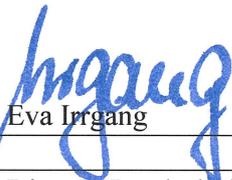
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27 b des LG NW hat in der Zeit vom 13.02.2012 bis 16.03.2012 stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a LG NW hat in der Zeit vom 13.08.2012 bis 21.09.2012 stattgefunden.

Der Entwurf dieses Landschaftsplans hat gemäß § 27 c LG NW auf Beschluss des Kreistages vom 21.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 25.03.2013 und 17.10.2013 in der Zeit vom 02.04.2013 bis 30.04.2013 und 11.11.2013 bis 18.11.2013 öffentlich ausgelegen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Kreises Soest geprüft und über ihre Berücksichtigung in seiner Sitzung am 27.06.2013 entschieden. Gleichzeitig erfolgte der Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG NW.

Soest, **03. Dez. 2013**

Die Landrätin

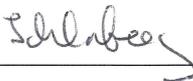

Eva Irrgang

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs.1 LG NW bei der Bezirksregierung vom angezeigt worden.

Arnsberg, **03. Dez. 2013**

Der Regierungspräsident

i. A.





Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28a LG NW am **16. Dez. 2013** ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Rechtskraft des Landschaftsplanes eingetreten.

Soest, **16. Dez. 2013**

Die Landrätin


Eva Irrgang

A Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Landschaftsplan IV „Welver“ beruht auf den §§16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 316).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 LG NW Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Er gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 34 BauGB. Aus einer Darstellung von Flächen in diesem Landschaftsplan als „Siedlungsflächen“ können keine Entscheidungen baurechtlicher Art abgeleitet werden. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 (4) LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen und Planungen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG sind hingegen allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen sowie der weiteren Festsetzungen werden in § 34 - 41 LG geregelt.

Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches:

Der Planungsbereich des Landschaftsplanes umfasst das Gemeindegebiet von Welver von rd. 86 km².

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist identisch mit dem Planungsbereich, ausgenommen der Flächen, die im Plan als „Siedlungsflächen“ bezeichnet sind.

Planbestandteile:

Der Landschaftsplan (LP) setzt sich zusammen aus:

- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung. Als kartographische Grundlage dient die Deutsche Grundkarte (DGK 1 : 5000).

Planungsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan wurde entsprechend den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NW erarbeitet. Ihm liegen die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargestellt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW 1995), im Regionalplan (Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, 2012) und im zugehörigen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, Entwurf Stand Juni 2009) sowie die Darstellungen der Flächennutzungspläne und weiterer bestehender planerischer Festsetzungen anderer Fachbehörden zu Grunde.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich gemäß der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 drei sogenannte **FFH-Gebiete**: „*Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf*“ (DE-4314-302), „*Ahsewiesen*“ (DE-4314-301) und „*Wälder um Welver*“ (DE-4313-302) sowie gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) zwei **Vogelschutzgebiete**: „*Lippe zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen*“ (DE-4314-401) und „*Hellwegbörde*“ (DE-4415-401). Diese Gebiete zählen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“, ausgewiesen zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen und sind in der Aufstellung bzw. Umsetzung des Landschaftsplanes entsprechend zu berücksichtigen. Detaillierte Angaben zur Güte und Bedeutung, zum Schutzgegenstand sowie zu den Schutzziele finden sich in den Meldedokumenten der FFH- und Vogelschutzgebiete, die im Internet unter der Zuordnungsziffer veröffentlicht sind, unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>.

Die Erhaltungsziele der „Natura 2000“-Gebiete werden im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Nur das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ wird nachrichtlich dargestellt.

Im Abschnitt VI a des Landschaftsgesetzes NW, - Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ –, finden sich im § 48 a bis e gesetzliche Bestimmungen zu den Schutzgebieten mit europäischer Bedeutung.

Ebenfalls berücksichtigt wurden im vorliegenden Plan auch die besonders geschützten **Biotope nach § 62** Landschaftsgesetz (LG NW). Sie liegen zum Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier Kraft Gesetz das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG NW.

Hinweise zur Wirkung des Plans:

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Text und Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erfolgt weitgehend entlang von Flurgrenzen oder anderen, in der Örtlichkeit eindeutig nachvollziehbaren Grenzlinien. Ist die Grenze in der Karte nicht exakt nachvollziehbar, so enthält der Text zur Verdeutlichung ergänzende Beschreibungen. Werden Maßangaben zu Bächen oder Gräben gemacht, beziehen sich diese auf die jeweiligen Böschungsoberkanten.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Mit Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft für diesen Landschaftsplan folgende Verordnungen:

- Naturschutzgebietsverordnung „Lippeaue“
- Naturschutzgebietsverordnung „Ahsewiesen“
- Naturschutzgebietsverordnung „Wälder um Welper“
- Naturschutzgebietsverordnung „Klärteiche bei Hattrop“
- Naturschutzgebietsverordnung „Salzbrink“
- Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreis Soest“
- Verordnungen über Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile für den Außenbereich

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmalen bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen in Kraft.

Zu Befreiungen, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten ergehen weitere Hinweise im Kapitel C - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -.

B Entwicklungsziele

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die **Entwicklungsziele** für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, wie z. B. die land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen. Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise auch für die Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Objektplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger. Für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind sie **nicht** verbindlich. Maßnahmen von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zur Erreichung der Entwicklungsziele sind freiwillig und sollen nach dem Prinzip „Grundschatz und Verträge“ realisiert werden (siehe auch Teil D.2 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Festsetzungsräume“). Entschädigungsforderungen können aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung für Teile der Landschaft kann auch innerhalb eines Oberzieles die Darstellung unterschiedlicher Feinziele notwendig sein. Dieser Notwendigkeit wird innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele durch die Abgrenzung und Beschreibung von **Entwicklungsräumen (ER)** mit gegebenenfalls besonderen Feinzielen Rechnung getragen.

In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden zusätzliche Entwicklungsziele aufgenommen. In der **Entwicklungskarte** werden alle Entwicklungsziele (EZ) und die jeweils zugeordneten Entwicklungsräume (ER) mit entsprechender Bezeichnung dargestellt.

Es werden folgende Entwicklungsziele ausgesprochen:

Entwicklungsziel 1 :

Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 2 :

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziel 3 :

Freiraumschutz – Erhalt des offenen, weitgehend unzersiedelten Charakters der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion

Entwicklungsziel 4 :

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Entwicklungsziel 5 :

Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Quellen und Fließgewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen

Entwicklungsziel 6 :

Erhalt, Pflege und Entwicklung des Biotopverbundsystems

Entwicklungsziel 1

Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Die mit dieser Zielsetzung belegten Landschaftsräume sollen in ihrer vielfältigen Struktur und ihrem typischen Erscheinungsbild gesichert und erhalten, in Teilen aber auch weiter verbessert werden. Gemessen am Gesamtplanungsraum tragen sie mit ihrem hohen Anteil an Waldflächen, Hecken, Baumreihen und weiteren Landschaftselementen zur naturraumspezifischen Vielfalt und Eigenart bei und sind somit von besonderem Wert für die naturbezogene Erholungsnutzung.

Viele Arten der heimischen Flora und Fauna finden hier wichtige Lebens- und Rückzugsmöglichkeiten, darunter auch etliche gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten. Diese Räume erfüllen deshalb auch vielfach bedeutsame Funktionen des Biotop- und Artenschutzes.

Diese Landschaftsräume dienen dem Aufbau, der Ergänzung und der Sicherung des Biotopverbundsystems, in dem sie die Räume mit dem Entwicklungsziel 4 (i.d.R. Naturschutzgebiete) in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen verknüpfen oder erweitern.

In diesen Bereichen sind „besonders schutzwürdige Böden“ zu finden, die eine hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben. Im Gemeindegebiet Wolver sind das vor allem Staunässe- und Grundwasserböden, die fruchtbaren Lösslehmböden mit ihrer herausragenden Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe und Böden mit besonderer Archivfunktion.

Die außerhalb der Wälder liegenden Bereiche werden in der Regel intensiv landwirtschaftlich genutzt. Besonders in den Agrarlandschaften ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Artenvielfalt beispielsweise durch den Verlust von Saumstrukturen und Brachflächen, Dauergrünland und der Erhöhung der Bearbeitungsgänge zu verzeichnen.

Das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ wird teilweise überlagernd zum Entwicklungsziel 1 ausgesprochen. Die Umsetzung der unten genannten Ziele darf dem Entwicklungsziel 3 in diesen Bereichen nicht entgegenstehen.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben, insbesondere geomorphologische Kleinstrukturen, wie Mulden, Senken und Geländekanten.
- Eine weitere Erschließung dieser Räume durch Straßen- und Wegebau soll möglichst vermieden werden. Unversiegelte Feld- und Forstwege sollen erhalten und gefördert werden (Entsiegelung).

- Bauliche Maßnahmen sollen sich auf besondere Einzelfälle gem. § 35 BauGB beschränken und unter Beachtung landschaftsfachlicher Kriterien erfolgen. In Ortsrandlagen soll eine Bebauung außerhalb der festgesetzten Schutzgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Pufferfunktionen im Einzelfall möglich sein.
- Stehende und fließende Gewässer sollen naturnah entwickelt und erhalten werden. Die Anlage von Uferrandstreifen mit Pufferfunktion soll gefördert werden. Weitere Absenkungen des Grundwasserspiegels sollen unterbleiben.
- Landschaftselemente (Hecken, Kopfbäume, Kleingehölze, Obstwiesen und Obstbaumreihen, Feldraine, Brachen, Röhrichte etc.) sollen erhalten und nach Bedarf regelmäßig gepflegt werden. Der Bestand ist durch Anpflanzungen bzw. Neuanlagen zu ergänzen.
- Dem Rückgang der Artenvielfalt in den Feldfluren ist mit der Anlage, Sicherung und Vernetzung von Feldrainen, Ufer- und Waldsäumen und Brachflächen entgegenzuwirken. Die Rückgewinnung von überackerten Wegesäumen und ein extensivere Pflege der Wegränder sind beispielsweise wirkende Instrumente dazu.
- der Anteil an Sukzessions- bzw. Naturentwicklungsflächen (Stilllegungsflächen, Uferrandstreifen, Naturwaldzellen) soll vermehrt werden.
- Als Grünland genutzte Flächen sollen im Rahmen entsprechender Programme gefördert werden.
- In der Bewirtschaftung der Waldflächen sollen im Naturraum heimische, standortgerechte Gehölze Verwendung finden und der Aufbau strukturierter Waldmäntel mit vorgelagerten Krautsäumen angestrebt werden. Durch gezielte Erstaufforstung soll der Waldanteil insgesamt erhöht werden. Naturnahe Waldbereiche sollen naturnah bewirtschaftet werden.
- Die nachhaltige und langfristige Nutzbarkeit von Boden und Wasser ist zu erhalten und zu sichern.
- Bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen soll auch die gelenkte und naturschutzverträgliche Heranführung der Bürger an naturnahe Landschaftsräume und Landschaftserlebnisse beachtet und gefördert werden.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 1 belegt:

Entwicklungsraum 1.01 – Wälder und Feldgehölze zwischen Lippe und Ahse

Beschreibung:

Das Gebiet erstreckt sich auf den mit naturnahen Wäldern und Feldgehölzen ausgestatteten Landschaftsausschnitt zwischen den Auen der Lippe und Ahse. Grünlandnutzung und der Anteil an gliedernden Landschaftselementen, z.B. Hecken oder Kleingewässer, ist auf diesen meist von Staunässe geprägten Böden gegenüber dem ackerbaulich geprägten Umfeld erhöht. Der überwiegend unverbaute, störungsarme und vielfältige Landschaftsausschnitt hat eine hohe Bedeutung als Naherholungsraum.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Erweiterung des Bestandes an naturnahen Feldgehölzen und Wäldern.
- Erhalt und Ergänzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken.
- Erhalt und Erweiterung von Kleingewässern.
- Erhalt und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in den Niederungen (rückgewinnbare Retentionsräume).
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung.

Entwicklungsraum 1.02 – Gewässerauen der Bördebäche

Beschreibung:

Das Gebiet umgibt die Gewässeraue der Ahse. Der überwiegend unverbaute und landwirtschaftlich genutzte Bereich hat eine hohe Bedeutung als Pufferzone und Vernetzungsraum für die schutzwürdige Gewässeraue der Ahse. Der Erhalt des Landschaftsbildes trägt zur Erlebbarkeit dieser Auenlandschaft bei.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung.
- Erhalt und Ergänzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken zur Vernetzung der naturnahen Lebensräume.
- Anlage von Uferrandstreifen.

Entwicklungsraum 1.03 – Wälder um Wolver

Beschreibung:

Das Gebiet umgibt die naturnahen Wälder um Wolver. Der überwiegend unverbaute Bereich hat eine hohe Bedeutung als Pufferzone und Vernetzungsraum für die schutzwürdigen Wälder um Wolver.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Erweiterung des Waldbestandes, insbesondere durch Anlage von Waldmänteln und -säumen.
- Erhalt und Erweiterung von Hecken zur Vernetzung der Waldbiotope.
- Erhalt und Erweiterung von Kleingewässern.
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung.

Entwicklungsraum 1.04 – Wälder der Niederbörde

Beschreibung:

Die Laubmischwälder „Bispingwald“, „Einecker Vöhde“ und das „Frohnholz“ stocken auf ursprünglich grundwasserbeeinflussten Standorten. Aufgrund zahlreicher Entwässerungsgräben hat sich der Wasserhaushalt so stark verändert, dass die Wälder selten eine typische naturnahe Artenkombination aufweisen. Zudem sind diese relativ kleinen und in der offenen Bördelandschaft exponierten Wälder durch Stickstoffeinträge beeinträchtigt.

Diese strukturreichen Wälder stellen für waldbewohnende Tier- und Pflanzenarten seltene Rückzugsräume in der ansonsten ausgeräumten Hellwegbörde dar.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Erweiterung des Waldbestandes, insbesondere durch Anlage von Waldmänteln.
- Umbau der Pappelbestände in standortgerechte Waldgesellschaften.
- Dauerhafte Sicherung von Horst- und Großhöhlenbäumen.
- Erhalt und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes (rückgewinnbare Retentionsräume).

Entwicklungsraum 1.05 – Feldgehölze der Niederbörde

Beschreibung:

Diese Gebiete heben sich durch ihr mit Landschaftselementen, wie z.B. Feldgehölzen, Hecken oder (Kopf-)Baumreihen, reich gegliedertes Landschaftsbild von dem ansonsten wenig strukturierten Umfeld der Hellwegbörde ab.

Diese Bereiche stellen für an Gehölze gebundene Tier- und Pflanzenarten wichtige Vernetzungs- und Rückzugsräume in der weitgehend ausgeräumten Hellwegbörde dar.

Die landschaftliche Vielfalt bedingt einen besonderen Wert für die naturbezogene Naherholung.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt des Waldbestandes insbesondere durch die Anlage von Waldmänteln.
- Dauerhafte Sicherung und Pflege von Horst- und Altbäumen und der vereinzelt Kopfeschen.
- Erhalt und Ergänzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken zur Vernetzung der naturnahen Lebensräume.
- Erhalt und Anlage von Kleingewässern.

- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung.

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2 wird für Landschaftsräume ausgesprochen, die nur einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen oder naturnahen Lebensräumen aufweisen.

Die landschaftsökologischen und -ästhetischen Funktionen werden zumeist nur noch in geringem Umfang erfüllt.

Das Hauptziel dieser Landschaftsräume ist die Entwicklung eines Biotopverbundsystems, in dem die Räume mit dem Entwicklungszielen 1, 4 und 5 (i.d.R. Naturschutzgebiete) in Form von Verbindungsflächen und –elementen verknüpft werden. Für den Aufbau eines effektiven Biotopverbunds sollte die Neuanlage von naturnahen Lebensräumen und extensiv genutzten Flächen vorrangig entlang der Bäche als „Leitlinien in der Landschaft“ gebündelt werden.

Die betroffenen Bereiche werden in der Regel intensiv landwirtschaftlich genutzt. Besonders in den Agrarlandschaften ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Artenvielfalt beispielsweise durch den Verlust von Saumstrukturen und Brachflächen, Dauergrünland und der Erhöhung der Bearbeitungsgänge zu verzeichnen.

Trotz der landschaftsfachlichen Defizite ist besonders den großen ausgeräumten Agrarräumen der Niederbörde eine besondere Freiraum- und teilweise auch Artenschutzfunktion für Vogelarten des Offenlandes zuzusprechen.

Das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ wird teilweise überlagernd zum Entwicklungsziel 2 ausgesprochen. Die Umsetzung der unten genannten Ziele darf dem Entwicklungsziel 3 in diesen Bereichen nicht entgegenstehen.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Dem Rückgang der Artenvielfalt in den Feldfluren ist mit der Anlage, Sicherung und Vernetzung von Feldrainen, Ufer- und Waldsäumen und Brachflächen entgegenzuwirken. Wirksame Instrumente hierzu sind insbesondere die Rückgewinnung von überackerten Wegesäumen und die extensivere Pflege der Wegränder.
- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben und gefördert werden. Insbesondere sollen geomorphologische Kleinstrukturen wie Mulden, Senken, Geländekanten, aber auch kulturhistorische Elemente wie Landwehre, Gräften oder ähnliches erhalten werden.

- Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sollen erhalten, verbessert und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen untereinander vernetzt werden.
- Alle Bereiche sollen durch die Neuanlage von Wäldern, Gehölzstrukturen, Feldrainen, Ufer- und Waldsäumen, Brachflächen, Kleingewässern, Feuchtflächen etc. belebt werden.
- Insbesondere an Ortsrandlagen und Hofstellen sollen Obstwiesen und (Alt-)Baumbestände erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Besondere Berücksichtigung charakteristischer Ortsränder und Orte in der Bauleitplanung.
- Freihalten von Sichtachsen in Richtung bedeutender, landschaftsbildprägender Kulturdenkmäler (z.B. Haus Nehlen, Haus Nateln, ...).
- Feld- und Forstwege sollen möglichst unversiegelt bleiben bzw. die Entsiegelung gefördert werden.
- Bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen soll auch die gelenkte und naturschutzverträgliche Heranführung der Bürger an naturnahe Landschaftsräume und Landschaftserlebnisse beachtet und gefördert werden.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 2 belegt:

Entwicklungsraum 2.01 - Landschaftsraum zwischen Ahse und Lippe

Beschreibung:

Der Landschaftsraum erstreckt sich von den Ortschaften Nateln und Dinker im Süden über die Erhöhung des Dinker Bergs bis zur Lippeniederung. Der Raum ist ackerbaulich geprägt. Nur in der Nähe der Ortschaften und der Hofstellen ist das Landschaftsbild durch Obstwiesen, erhöhten Grünlandanteil und sonstige Gehölzstrukturen vielfältiger gestaltet.

Hinweis: die Planung des Feuerwehrgerätehauses östlich Dinker, Flur 3 steht dem Entwicklungsziel 2 nicht entgegen..

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Erweiterung des Bestandes an naturnahen Feldgehölzen und Wäldern.
- Neuanlage gliedernder und vernetzender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Saumstrukturen entlang der Wege, Gewässer und Nutzungsgrenzen (z.B. entlang des Hündlingser Baches oder Geithe Baches).
- Optimierung der Wanderbeziehungen und -wege für Tier- und Pflanzenarten zwischen den Kernflächen im Biotopverbund „Eilmser Wald“, „Lippeaue“ und „Ahßeniederung mit Wierlauke“ (z.B. für Amphibien).
- An Ortsrandlagen und Hofstellen sollen Obstwiesen, (Alt-)Baumbestände und Kleingewässer erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Bei bauleitplanerischer Inanspruchnahme charakteristischer Ortsränder, sind diese durch Anlage von Grünland, Streuobstwiesen oder Hecken wiederherzustellen.

- Förderung der Grünlandbewirtschaftung auf staunassen Bereichen, an Gewässern und Waldrändern.
- Feld- und Forstwege sollen möglichst unversiegelt bleiben bzw. die Entsiegelung gefördert werden.

Entwicklungsraum 2.02 - Landschaftsraum um Welver

Beschreibung:

Der Bereich umfasst die Ortschaften Welver mit Meyerich, Recklingsen, Klotingen, Illingen und Scheidingen. Er wird von der Ahseue im Norden, Salzbachau im Westen und vom Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ im Süden und Osten begrenzt.

Hinweis: die bauleit- bzw. regionalplanerisch festgesetzten Siedlungsentwicklungsflächen „Kreggenfeld“ und „Frankenkamp“ innerhalb der Ortslage Welver sind von den folgenden Zielen ausgenommen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Erweiterung des Bestandes an naturnahen Feldgehölzen und Wäldern.
- Neuanlage gliedernder und vernetzender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Saumstrukturen entlang der Wege, Gewässer und Nutzungsgrenzen.
- Optimierung der Wanderbeziehungen und -wege der Tier- und Pflanzenarten zwischen den Wäldern um Welver und der Salzbach- und Ahseniederung (z.B. für Amphibien).
- An Ortsrandlagen und Hofstellen sollen Obstwiesen, (Alt-)Baumbestände und Kleingewässer erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Bei bauleitplanerischer Inanspruchnahme charakteristischer Ortsränder, sind diese durch Anlage von Grünland, Streuobstwiesen oder Hecken wiederherzustellen.
- Förderung der Grünlandbewirtschaftung auf staunassen Bereichen, an Gewässern und Waldrändern.
- Feld- und Forstwege sollen möglichst unversiegelt bleiben bzw. die Entsiegelung gefördert werden.

Entwicklungsraum 2.03 - Agrarraum zwischen Illingen und Scheidingen

Beschreibung:

Der landwirtschaftlich genutzte Raum zwischen Scheidingen und Illingen wird im Westen von der Kreisgrenze und im Osten von der Salzbachau begrenzt. Er ist geprägt von den beiden Ortslagen und vereinzelt Hofstellen, die von einem guten Bestand an Obstwiesen begleitet werden.

Hinweis: die bauleit- bzw. regionalplanerisch festgesetzten Gewerbe- und Industriebereiche nördlich von Scheidingen zwischen den Straßen K 14 und L 669 sind von den folgenden Zielen ausgenommen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Erweiterung des Bestandes an naturnahen Feldgehölzen und Wäldern.
- Neuanlage gliedernder und vernetzender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Saumstrukturen entlang der Wege, Gewässer und Nutzungsgrenzen.
- Optimierung der Wanderbeziehungen und -wege der Tier- und Pflanzenarten zwischen Salzbachau und dem Gebiet der Stadt Hamm (z.B. durch Lebensraumergänzungen entlang der alten Bahntrasse) und zwischen Bispingwald und „Alter Bahntrasse“.
- An Ortsrandlagen und Hofstellen sollen Obstwiesen, (Alt-)Baumbestände und Kleingewässer erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Bei bauleitplanerischer Inanspruchnahme charakteristischer Ortsränder, sind diese durch Anlage von Grünland, Streuobstwiesen oder Hecken wiederherzustellen.
- Feld- und Forstwege sollen möglichst unversiegelt bleiben bzw. die Entsiegelung gefördert werden.

Entwicklungsraum 2.04 - Niederbörde

Beschreibung:

Dieser Entwicklungsraum bezieht sich auf die Bördelandschaft im südöstlichen Gemeindegebiet. Die nordwestliche Grenze des Raumes ist deckungsgleich mit der Grenze des Entwicklungsziels 3. Im Norden wird das Gebiet durch die Ahseae begrenzt.

Dieser Landschaftsraum der „Unteren Hellwegbörde“ ist stark ackerbaulich und von einem ausgeräumten Landschaftsbild geprägt. Feldgehölze, Hecken und Einzelhofanlagen sind nur vereinzelt vorhanden. Eine Belebung oder Gliederung der Landschaft geht überwiegend von mit Gehölzen bestandenen Fließgewässern wie z.B. Wester-, Hüser- oder Enkerbach aus.

Hinweis: die planfestgestellte Siedlungsabfalldeponie nördlich von Werl und die Windvorrangflächen bei Merklingsen sind von den folgenden Zielen ausgenommen.

Besondere Zielsetzungen:

- Neuanlage gliedernder und vernetzender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Waldmänteln und Saumstrukturen entlang der Wege, Gewässer und Nutzungsgrenzen unter Beachtung des Entwicklungsziels 3.
- An Ortsrandlagen und Hofstellen sollen Obstwiesen, (Alt-)Baumbestände und Kleingewässer erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Bei bauleitplanerischer Inanspruchnahme charakteristischer Ortsränder sind diese durch Anlage von Grünland, Streuobstwiesen oder Hecken wiederherzustellen.
- Feld- und Forstwege sollen möglichst unversiegelt bleiben bzw. die Entsiegelung gefördert werden.

▪

Entwicklungsziel 3

Freiraumschutz – Erhalt des offenen, weitgehend unzersiedelten Charakters der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion.

Mit dieser Zielsetzung werden innerhalb des Plangebietes Teilbereiche des Landschaftsraumes der Niederbörde im südlichen Teil der Gemeinde belegt (siehe Entwicklungsraum 2.04).

Der Landschaftsraum „Hellwegbörde ist als traditioneller, über mehrere Jahrtausende dokumentierter Ackerbau- und Siedlungsstandort“ sowohl von hohem kulturhistorischen als auch ökologischen Wert. Auf Grund der Standortgegebenheiten und des in vielen Bereichen noch unzersiedelten Charakters bietet diese Landschaft Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungslebensraum für seltene Vogelarten der offenen Feldflur.

Insbesondere ist der Bereich ein Schwerpunktgebiet der Wiesenweihenverbreitung in der Bundesrepublik sowie weiterer, im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie als besonders schützenswert aufgeführter Vogelarten.

Der Erhalt dieser offenen Kulturlandschaft „Hellwegbörde“ ist somit von großer Priorität und soll unter dem Ziel „Freiraumschutz“ gewährleistet werden.

Bei Überlagerung mit anderen Entwicklungszielen ist bei jeder Maßnahme folgendes Entwicklungsziel zu beachten:

- Erhaltung und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als
 - a) Brutgebiet insbesondere für Wiesenweihe, Rohrweihe und Wachtelkönig.
 - b) Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan.

Dieses Entwicklungsziel ist durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

- Sicherung der großräumigen, offen strukturierten Bördelandschaft.
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung der Lebensräume durch Straßenbau, Siedlungs- und Gewerbeflächen, Windenergieanlagen und Stromleitungen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von April bis August.
- Erhaltung eines Systems von Brachflächen (ohne Biozidanwendung) und Säumen als wichtige Nahrungslebensräume.
- Sicherung der Getreidebruten vor Zerstörung bei der Ernte durch Schutzbereiche um das Nest.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

- a) Einsaat eines Saatgemenges mit hohem Luzerneanteil
 - b) Ein- bis mehrjährige Ackersukzessionsflächen
 - c) Stoppelacker zwischen August und März
 - d) Anbau von Winter- und Sommergetreide
 - e) Anlage von Lerchenfenstern
- Bei Vorkommen des Wachtelkönigs: Vermeidung der Vogelverluste bei der Ernte durch:
- a) Beerntung der Flächen von einer Seite her.
 - b) Höheres Ansetzen der Erntemaschine (längere Stoppel).
 - c) Belassen von Randstreifen (12 bis 18 m Breite) als geschützter Rückzugsraum von Juni bis Mitte August

Hinweis:

Mit dem Ziel, den notwendigen Schutz der Hellwegbörde zu gewährleisten, wurde von den in diesem Landschaftsraum tätigen bzw. zuständigen Interessensvertretungen und öffentlichen Dienststellen eine entsprechende gemeinsame „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ unterzeichnet. Die räumliche Abgrenzung des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ greift die abgestimmte Gebietskulisse der Vereinbarung auf und ergänzt diese. Die im Landschaftsplan dargestellte Abgrenzung des Entwicklungsraumes „Freiraumschutz“ ist der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entnommen. Den Aussagen des § 48c des Landschaftsgesetzes NW ist im Bereich dieses Entwicklungszieles daher besonders Rechnung zu tragen.

Entwicklungsziel 4

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Mit diesem Entwicklungsziel werden ausschließlich Landschaftsräume dargestellt, die gefährdeten Pflanzen- und Tierarten geeigneten Lebensraum bieten. Die Flächen erfüllen somit bedeutsame Funktionen des Arten- und Biotopschutzes und im landesweiten Biotopverbundsystem. Für diese Räume besteht zum Teil bereits eine Schutzausweisung nach §§ 20 bzw. 23 Landschaftsgesetz bzw. ist eine entsprechende Unterschutzstellung beabsichtigt.

Die Flächen sollen vorrangig für Ziele des Naturschutzes erhalten und entwickelt werden. Dazu ist auch die gelenkte Heranführung der Bevölkerung an diese naturnahen Landschaftsräume, verbunden mit einem Landschaftserlebnis, das die hier angestrebten Ziele nahe bringt und verständlich macht, von besonderer Bedeutung.

Die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sowie eine fundierte Betreuung der Schutzgebiete sind dazu wichtige Elemente.

Das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ wird teilweise überlagernd zum Entwicklungsziel 4 ausgesprochen und hat dann Priorität.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Die Flächen sind als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten so zu erhalten und weiter zu fördern, dass diese langfristig in lebensfähigen Populationen existieren können. Daher kommt der Vernetzung einzelner Lebensräume zu größeren Einheiten eine besondere Bedeutung zu.
- Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt in jeglicher Form (z.B. Bau- oder Erschließungsmaßnahmen) sind zu unterlassen bzw. nur bei nachgewiesener Verträglichkeit zulässig.
- Bei allen Nutzungen ist der Bedeutung dieser Bereiche als Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere besonders Rechnung zu tragen.
- Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbereiche und deren Vermehrung sollen nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung erfolgen, auf den Schutzzweck ausgerichtet sein und die kulturhistorische Entwicklung der Waldstandorte beachten.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 4 belegt:

Entwicklungsraum 4.01 - Lippeaue

Beschreibung:

Bei diesem Landschaftsausschnitt handelt es sich um den Teilabschnitt der Lippeaue auf dem Gemeindegebiet Wolver bei Hangfort. Die Lippe ist durch das typische Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes mit weiten Mäanderschlingen, Altarmen, Gräben und Bächen gekennzeichnet. Die Aue wird größtenteils als Weidegrünland intensiv genutzt und ist gegliedert durch Hecken, Gebüsch, Einzelbäume und Ufergehölze sowie Röhricht und Hochstaudensäume. Charakteristisch sind die Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für Eisvogel und Uferschwalbe dar. Im Rahmen des Auenprogrammes hat das Land NRW bereits im größeren Maßstab Grundflächen erworben und eine entsprechend naturnahe Entwicklung eingeleitet. Hier herrscht wieder eine Überflutungsdynamik mit Altwässern und Feuchtgrünlandflächen vor. Aufgrund des hohen Arteninventars und des Mosaiks an vielfältigen, naturnahen Lebensräumen kommt dem Gebiet eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- Rückbau von Uferbefestigungen und gewässerquerenden Bauwerken
- Erhalt und Optimierung der Auenstrukturen, insbesondere für brütende, rastende und überwinternde Wasservögel sowie für Amphibien
- Wiederherstellung von Flutmulden und Nebengerinnen als temporäre Kleingewässer
- Sicherung bzw. Einführung der extensiven Grünlandnutzung sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder über natürliche Sukzession und Erstaufforstung
- Regelung von Freizeitnutzungen zum Schutz der Wasservögel

Entwicklungsraum 4.02 – Feldgehölze zwischen Lippe und Ahse

Beschreibung:

Diese kleineren naturnahen Eichenmischwälder haben als Verbindungsflächen eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund der Wälder.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhaltung und Erweiterung von naturnah bewirtschafteten Laubmischwäldern und Anlage von Waldmänteln und -säumen
- Erhalt wertvoller Altbaumbestände und Sicherung von Horst- und Großhöhlenbäumen
- Erhalt und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes
- Die Aufgabe der Nutzung von Waldbereichen auf nassen Standorten (Bruchwälder, Auenwälder, Quellbereiche) soll gefördert werden

Entwicklungsraum 4.03 – Wierlauke und Hachenbruch

Beschreibung:

Der Raum umfasst die beiden größeren außerhalb der „Wälder um Welver“ liegenden Waldbereiche „Hachenbruch“ südlich von Welver und „Wierlauke“ östlich von Nateln. Diese arten- und strukturreichen Wälder auf grundwasserbeeinflussten Böden setzen sich meist aus Eichen-Hainbuchenwald und Eschen- und Erlenmischwälder zusammen. Umliegend befinden sich artenreiche, extensiv genutzte nasse bis feuchte Grünlandflächen.

Die Wälder haben eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund der Wälder.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhaltung und Erweiterung eines naturnah bewirtschafteten Laubmischwaldkomplexes und Anlage von Waldmänteln und -säumen (insbesondere an der Süd- und Westseite)
- Erhalt der wertvollen Altbaumbestände
- Pflege der Relikte historischer Waldnutzung (z.B. Kopfbäume)
- Dauerhafte Sicherung von Horst- und Großhöhlenbäumen
- Erhalt und Pflege der Quellbereiche
- Erhalt und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes, Renaturierung der Waldbäche
- Die Aufgabe der Nutzung von Waldbereichen auf nassen Standorten (Bruchwälder, Auenwälder, Quellbereiche) soll gefördert werden
- Extensivierung der angrenzenden Grünlandflächen
- Förderung der Vernetzung mit den Wäldern um Welver

Entwicklungsraum 4.04 – Ahsewiesen

Beschreibung:

Der Raum beinhaltet das Feuchtwiesengebiet an der Ahse nördlich von Stocklarn und Berwicke. Die Ahsewiesen sind durch feuchte bis frische Wiesen und Weiden auf staunassen Böden gekennzeichnet. Der eigentliche Auenbereich ist nur mit wenigen Gehölzen bestockt. Diese Bereiche stellen ein wichtiges Brut- und Nahrungsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten dar.

Das Gebiet stellt lokal das wichtigste „Ausbreitungszentrum“ für das Erreichen des Entwicklungsziels 5 dar und hat damit gleichzeitig eine herausragende Bedeutung im Biotopverbund.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Optimierung der Auenstrukturen, insbesondere für brütende, rastende und überwinternde Wasservögel sowie für Amphibien
- Die natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik und die Anbindung der Nebenbäche soll gefördert werden.
- Anlage und Pflege von Kopfbäumen
- Erhalt und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung

Entwicklungsraum 4.05 – Wälder um Welver

Beschreibung:

Der Raum umfasst den großen zusammenhängenden Waldbereich nördlich und östlich von Welver. Aufgrund seiner Größe in der waldarmen Hellwegbörde und den vorkommenden strukturreichen Eichen-Buchenmischbeständen hat das Waldgebiet eine landesweite Bedeutung im Biotopverbund der waldbewohnenden Tier- und Pflanzenarten.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines größeren, naturnah bewirtschafteten Laubmischwaldkomplexes
- Dauerhafte Sicherung von Horst- und Großhöhlenbäumen
- Optimierung der Lebensbedingungen für den Laubfrosch
- Erhalt und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes, Renaturierung der Waldbäche
- Die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldbereichen auf nassen Standorten (Bruchwälder, Auenwälder, Quellbereiche) soll gefördert werden
- Vernetzung der außen liegenden Wald-Teilflächen mit dem Kernbereich

Entwicklungsraum 4.06 – Kleinseggenried am Erley

Beschreibung:

Artenreiche Offenlandbiotope östlich von Klotingen an der hohen Brücke.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt des Kleinseggenriedes durch regelmäßige Pflege
- Extensivierung der Grünlandflächen

Entwicklungsraum 4.07 – Feldgehölze der Niederbörde

Beschreibung:

Diese kleinen naturnahen Eichenmischwälder haben als Verbindungsflächen eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund der Wälder.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhaltung und Erweiterung der naturnah bewirtschafteten Laubmischwälder und Anlage von Waldmänteln und -säumen
- Erhalt wertvoller Altbaumbestände und Sicherung von Horst- und Grobhöhlenbäumen
- Erhalt und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes
- Die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldbereichen auf nassen Standorten (Bruchwälder, Auenwälder, Quellbereiche) soll gefördert werden

Entwicklungsraum 4.08 – Salzbrink

Beschreibung:

Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Schwefe (Gemeinde Welper) und Paradise (Stadt Soest) befinden sich regional seltene Binnensalzquellen. Diese Lebensräume weisen hochspezialisierte und vom Aussterben bedrohte Pflanzengesellschaften auf.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung möglichst extensiver Grünlandnutzung
- Optimierung der Salzwasserquellen durch die Beseitigung von gebietsfremden Ablagerungen und Stoffen und durch natürliche Geländegestaltung

Entwicklungsziel 5

Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer mit ihren Auen

Generelles Ziel ist es, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste autotypischer Biotop sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende landschaftsfachliche Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden. Den heute vielfach durch die Landwirtschaft eingeengten Gewässern soll nach Möglichkeit mehr Raum für eine natürliche Entwicklung, z.B. durch Ausweisung von Uferlandstreifen, gegeben werden. In diese Betrachtung sind die heute bekannten und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche einzubeziehen.

Im Rahmen unterschiedlichster Planungen wird diese Zielsetzung bereits verfolgt. Das Projekt „Lebendige Bördebäche“ soll zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie vorrangig unterstützt werden. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden.

Die Flächen sollen vorrangig für Ziele des Gewässer- und Auenschutzes erhalten und entwickelt werden. Dazu ist auch die gelenkte Heranführung der Bevölkerung an diese naturnahen Landschaftsräume, verbunden mit einem Landschaftserlebnis, dass die hier angestrebten Ziele nahe bringt und verständlich macht, von besonderer Bedeutung.

Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ von großer Bedeutung.

Das Entwicklungsziel 3 wird teilweise überlagernd zum Entwicklungsziel 5 ausgesprochen. Die Umsetzung der unten genannten Ziele darf dem Entwicklungsziel 3 nicht entgegenstehen.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Für die Fließgewässer und Quellbereiche sollen unter Beachtung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion Unterhaltungs- und Entwicklungskonzepte mit dieser Zielgebung erstellt und umgesetzt werden.
- Eine Renaturierung soll entsprechend des Fließgewässertyps mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Gewässermorphologie und Fließgewässerdynamik sowie der ökologischen Durchgängigkeit erfolgen. Das beinhaltet u. a. den Rückbau von Querbauwerken wie Staustufen und Wehranlagen, sowie Quell-, Ufer- und Sohlbefestigungen und außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität. Das Zulassen von Seitenerosion und Laufveränderungen soll entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen.

- Im Bereich der Quellen und Gewässer soll eine naturnahe extensive Forst- und Landwirtschaft gefördert werden. Vor allem zur Verminderung von Dünger- und Pestizideinträgen aus der Landschaft ist zumindest die Anlage von Uferrandstreifen und/oder Pufferzonen anzustreben.
- Erhalt und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes.
- In den Gewässerauen und Überschwemmungsbereichen sollen Grünlandbereiche erhalten, eine Ausdehnung und eine extensive Nutzung gefördert werden.
- Die Zahl typischer Auenlebensräume, wie Altwässer und Nebengerinne, Röhrichte oder Auwald, sowie die Vielfalt der natürlichen Gewässerstrukturen, wie Totholz, Steilufer etc. soll erhöht werden.
- In ökologisch besonders wertvollen Bereichen soll insbesondere auch die Freizeit- und Erholungsnutzung entsprechend naturverträglich ausgerichtet werden.

Entwicklungsziel 6

Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes

Eine Ursache für den Verlust an biologischer Vielfalt sind die Veränderungen in der Landschaft, die in der Vergangenheit immer schneller vollzogen wurden. Mit dem Anwachsen der menschlichen Einflussnahme auf die Landschaft ist eine Verarmung der standörtlich und naturräumlich bedingten Lebensräume verbunden. Insbesondere der Flächenverbrauch (Siedlungsentwicklung und Zerschneidung der Landschaft) sowie die Intensivierung und Monotonisierung der Nutzung des Freiraums führen zum Verlust von Lebensräumen und den in ihnen lebenden Arten. Daher ist dem Biotopverbund immer mehr Bedeutung beizumessen. Dieser wird innerhalb des Offenlandes durch unterschiedliche Formen landwirtschaftlicher Nutzung und im Agrarraum verbliebener natürlicher Elemente wie Gewässer mit ihren Auen, Waldreste, Feldgehölze, unbewirtschaftete Restflächen und Säume bestimmt.

Das Entwicklungsziel wird überlagernd zu den anderen Entwicklungszielen ausgesprochen und enthält die gemäß §§ 20 und 21 BNatschG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 LG darzustellenden Biotopverbundflächen. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, Entwurf Stand Juni 2009) hat die entsprechenden Bereiche erarbeitet. In der Entwicklungskarte sind die Flächen dargestellt, die im länderübergreifenden, landesweiten und im regionalen Biotopverbund, d.h. wenn sie repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten sind, eine herausragende Bedeutung haben. Diese Bereiche stellen aktuelle oder potentielle Lebensräume, Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten dar und erfüllen in besonderem Maße die Funktion von Ausgleichsräumen in einer weitgehend intensiv genutzten Landschaft.

Weitere Flächen des regionalen Biotopverbundsystems sind unter regionalen Gesichtspunkten schutzwürdig bzw. entwicklungsfähig und dienen dem Aufbau und der Ergänzung des regionalen Biotopverbundsystems, indem sie die Gebiete dieses Entwicklungsziels in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen verknüpfen oder das System um

weitere eigenständige, wertvolle Flächen erweitern. Diese Bereiche sind durch Landschaftsschutzgebiete oder durch die Formulierung des Entwicklungsziele 1 und 4 im Landschaftsplan abgedeckt und sind zu erhalten und zu entwickeln.

Dieses überlagernde Entwicklungsziel bedeutet eine vorrangige Umsetzung der zuvor beschriebenen Entwicklungsziele in diesen Bereichen unter nachfolgenden Aspekten:

- Erhalt und Entwicklung eines möglichst naturnahen Zustands der Landschaft
- Lückenschluss und Verbindung der bestehenden Strukturen durch die Neuanlage von naturnahen Lebensräume und extensiv genutzten Flächen

C Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:

Gemäß § 22 (1) BNatSchG werden im Folgenden unter den Abschnitten C.1 – C.4 als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

C.1 - Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

C.2 - Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

C.3 - Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG

C.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 i.V.m. § 48c LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt dabei den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die Realisierung der Gebote bleibt vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten vorbehalten.

Für alle Naturschutzgebiete bzw. alle geschützten Landschaftsbestandteile mit besonderer Arten- und Biotopschutzfunktion sind behördenseitig Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und umzusetzen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die untere Landschaftsbehörde. Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile sollen gemäß §48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind dem Textteil und der Festsetzungskarte zu entnehmen. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Hinweise:

Befreiungen:

Nach § 67 (1) BNatSchG kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung der Unteren Landschaftsbehörde mit der Folge widersprechen, dass die Befreiung versagt werden muss, wenn der Kreistag des Kreises Soest oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Vor einer Beratung des Vorhabens im Beirat sollte mit den Beteiligten im Vorfeld eine einvernehmliche Lösung gesucht werden. Die Verwaltung bemüht sich, die notwendige Befreiung in Anlehnung an die Bauordnung NRW innerhalb von 2 Monaten zu erteilen.

Ordnungswidrigkeiten:

Nach § 69 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot, das gem. § 34 Abs. 1-4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgesprochenen wurde, zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 69 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Gem. § 69 BNatSchG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden.

Gebote:

Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Schutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen verfolgt werden.

C.1 Naturschutzgebiete (NSG)

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

C.1.01 „Lippeaue - Lippeaue westlich Lippborg“

C.1.02 „Wierlauke“

C.1.03 „Ahse bei Dinker“

C.1.04 „Ahsewiesen“

C.1.05 „Wälder um Welper“

C.1.06 „Hachenbruch“

C.1.07 „Ehemalige Klärteiche bei Hattrop“

C.1.08 „Salzbrink“

C.1.09 „Salzbach - Mittellauf“

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 23 (1) BNatSchG als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

Naturschutzgebiete werden nach dem sog. „Grundsatzprinzip“ (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert. Die Realisierung der Gebote sowie notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bleiben vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte etc.) vorbehalten. Ergänzend dazu können die Instrumente des Vertragsnaturschutzes und Flächenerwerbs bzw. -tauschs genutzt werden.

Für alle Naturschutzgebiete gelten neben den gebietsspezifischen, unter der jeweiligen Gliederungsziffer ausgesprochenen speziellen Verboten und Unberührtheiten folgende Festsetzungen:

Generelle Verbote:

Nach § 23 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Erläuterungen: Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes und einer Verdichtung des Bodens im Traufbereich erfolgen.

2. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Erläuterungen: Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen und optische Reize (Sichtbarkeit / Licht).

3. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Erläuterungen: Hierzu zählen auch Einfriedungen, Angelstege und Beleuchtungen.

4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.

Erläuterungen: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Tiere einzubringen oder zu füttern.

Erläuterungen: Der Fischbesatz richtet sich nach den Bestimmungen des Fischereirechts.

6. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterungen: Pflegeumbrüche von Grünland sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich. Die Regelungen zu Umbrüchen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

7. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Energieholz-, Baumschul- oder andere Gehölz-Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen, sowie das Einbringen und Aufforsten von nicht lebensraumtypischen Gehölzen.

Erläuterungen: Unberührt bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

Erläuterungen: Hierzu zählen insbesondere die Anlage und Veränderungen von Straßen, Wegen und Plätzen und Reliefveränderungen. Unberührt bleibt die Anlage von forstwirtschaftlichen Wegen und Holzlagerplätzen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

9. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen auf bisher nicht drainierten Flächen zu verlegen, den natürlichen Grundwasserstand zu verändern, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern, sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.

Erläuterungen: Unberührt bleibt der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes. Der Ersatz von Drainagen durch solche mit gleicher Leistungsfähigkeit ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

10. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstigen Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.

11. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Grünabfälle, Klärschlamm, Boden, Futtermieten sowie andere Stoffe, die geeignet sind den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.

Erläuterungen: Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft. In den Überschwemmungsgebieten ist aus Gründen des Hochwasserschutzes der schnelle Abtransport von z.B. Siloballen ebenfalls notwendig. Der Zeitraum der Lagerung muss sich im Rahmen der bisherigen und ortsüblichen Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Fläche bewegen und ist demnach nicht pauschal festzulegen.

12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

13. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Schieß- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben.

14. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder Werbeschilder aufzustellen, zu errichten oder anzubringen sowie Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen.

15. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Nachfolgende Tätigkeiten bleiben von den generellen Verboten (Nr. 1 - 15) in allen Naturschutzgebieten unberührt.

1. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.
2. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Schutzobjektes in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
3. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten, bestehende Anlagen und Betriebe, Straßen und Wege

Erläuterungen: Zu Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.

4. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
Erläuterungen: Dies beinhaltet nicht den Umbruch von Grünland oder die Nutzung von Brachflächen.
5. die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
Erläuterungen: Demnach ist eine ökologische Verschlechterung des bisherigen Zustands oder der bisherigen Gehölzartenzusammensetzung z.B. durch das gezielte Einbringen oder einer Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen oder sonstigen waldbaulichen Maßnahmen nicht gestattet. Dies umfasst auch die gezielte Herbeiführung einer Verjüngung. Über den bisherigen Umfang hinausgehende Erstaufforstungen sind dem Schutzzweck anzupassen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
6. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei
7. die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft.
8. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit Ausnahme der Naturdenkmäler.
9. Regelmäßige, einfache Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz, zur Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung von Straßen, (Forst-)Wegen, Gewässern, Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, Rückschnitt des Lichtraumprofils) durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht. Besondere Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
10. Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen, sowie der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Ersatz von Drainagen durch solche mit gleicher Leistungsfähigkeit.
11. Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte bzw. der Schutzgründe zu befürchten sind. Gleiches gilt für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen aller Art.
12. Die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände, Schutzhütten und jagdlicher Einrichtungen.
Erläuterungen: Jagdliche Einrichtungen sind in ihrer Form der Landschaft anzupassen und bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, im Wald mit der Unteren Forstbehörde.
13. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

C.1.01. NSG „Lippeaue westlich Lippborg“

Größe: 22 ha

Lage: Gemarkung Vellinghausen

Beschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst einen Teilabschnitt der Lippeaue auf dem Gemeindegebiet zwischen Hangfort und Lippborg. Es handelt sich hier in weiten Teilen um einen durch Grünlandnutzung geprägten Auenbereich mit zwei für das Gebiet charakteristischen, wasserpflanzenreichen Altarmen. In Rahmen des Auenprogrammes hat das Land NRW und die NRW-Stiftung bereits im größeren Maßstab Grundflächen erworben und eine entsprechend naturnahe Entwicklung eingeleitet.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter den Ziffern „DE-4314-302“ und „DE-4314-401“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Die Lippe ist hier durch das typische Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes mit weiten Mäanderschlingen, Altarmen, Gräben und Bächen gekennzeichnet. Die Aue besteht überwiegend aus teilweise sehr intensiv genutztem Weidegrünland. Sie ist gegliedert durch Hecken, Gebüsch, Einzelbäume und Ufergehölze sowie Röhricht und Hochstaudensäume. Charakteristisch sind die Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für Eisvogel und Uferschwalbe dar. Große Bereiche innerhalb der Lippeaue sind bereits renaturiert. Hier herrscht wieder eine naturnahe Überflutungsdynamik mit Altwässern und Feuchtgrünlandflächen.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers mit seinen autotypischen Elementen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für an Wasser gebundene Vogelarten.
Der gesamten Lippeaue kommt aufgrund ihres Arteninventars, ihrer strukturellen Vielfalt und ihrer naturnahen Lebensräume eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu.
 - b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (=FFH-Richtlinie) und dem Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (ABL. Nr. L103 vom 25. April 1979 S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29 Juli 1997 (ABL. EG Nr. 223 v. 12.8.1997 S.9) (=Vogelschutzrichtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Hartholz- Auenwälder (91F0)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

und folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

- Groppe
- Laubfrosch
- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Steinbeißer

Außerdem hat das Gebiet Bedeutung für folgende Arten gemäß Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| - Beutelmeise | - Löffelente |
| - Flussregenpfeifer | - Rohrweihe |
| - Gänsesäger | - Wachtelkönig |
| - Bruchwasserläufer | - Fischadler |
| - Grünschenkel | - Flussläufer |
| - Kampfläufer | - Spießente |
| - Kiebitz | - Trauerseeschwalbe |
| - Nachtigall | - Wiesenpieper |
| - Pirol | - Zwergsäger |
| - Tafelente | - Teichrohrsänger |
| - Wasserralle | - Tüpfelsumpfhuhn |
| - Bekassine | - Uferschwalbe |
| - Eisvogel | - Waldwasserläufer |
| - Knäkente | - Zwergtaucher |
| - Krickente | - Wanderfalke |
| - Goldregenpfeifer | - Kornweihe |
| - Kampfläufer | - Kranich |
| - Neuntöter | - Rohrdommel |
| - Rotmilan | - Schwarzstorch |
| - Schwarzmilan | - Weißstorch |
| - Singschwan | - Baumfalke |
| - Sumpfohreule | - Blässgans |
| - Wespenbussard | - Pfeifente |
| - Braunkehlchen | - Raubwürger |
| - Dunkler Wasserläufer | - Rotschenkel |
| - Großer Brachvogel | - Saatgans |
| - Uferschwalbe | - Uferschnepfe |

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

3. Zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. typischer Auengley)

4. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Auenlandschaft.

Spezielle Regelungen:

Erläuterungen:

Die Lippeaue beherbergt äußerst empfindliche und schutzwürdige Artenbestände. Ein wesentliches Ziel der Unterschutzstellung ist es, diese Bestände zu erhalten und zu fördern. Vielfältige Nutzungsansprüche können in ihrer Kombination eine deutliche Beeinträchtigung des Gebietes darstellen. Räumliche bzw. zeitliche Nutzungseinschränkungen sind daher in diesen sensiblen Bereichen erforderlich.

Jagdliche Regelungen

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. die Ausübung der Jagd in folgenden Punkten:
 - 1.1. die Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen der Detailkarte (siehe Seite 37).
 - 1.2. Wasservogeljagd zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.
 - 1.3. Wasservogeljagd ab 1. Januar.
 - 1.4. das Anlegen von Wildäckern, ausgenommen sind Wildäsungsflächen mit heimischen Äsungsmischungen oder Kulturpflanzen auf Ackerflächen.
2. Unberührt von den Verboten bleibt:
 - 2.1. Bei den folgenden Tatbeständen dürfen die Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb der Wege betreten werden:
 - 2.1.1. Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden;
 - 2.1.2. Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen;
 - 2.1.3. Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss;
 - 2.1.4. Verendetes Wild muss geborgen werden.
 - 2.2. die Durchführung einer Gesellschaftsjagd pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10.-31.12. außerhalb des in der Detailkarte S. 37 besonders gekennzeichneten Gebietes („Im Winkel“) und außerhalb von 100 m beidseitig der Lippe ab Böschungsoberkante auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster, Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild erlaubt. Anstelle einer Gesellschaftsjagd sind auch zwei jagdliche Streifen zulässig.
 - 2.3. die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07.-31.12. eines jeden Jahres außerhalb des in der Detailkarte S. 37 besonders gekennzeichneten Gebietes

(„Im Winkel“). Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.

- 2.4. die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06.-31.12. außerhalb des in der Detailkarte S. 37 besonders gekennzeichneten Gebietes („Im Winkel“). Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken durch Vorrichtungen an den Fallen, die eine Kontrolle auch auf Distanz erlauben.
- 2.5. das Befahren des Naturschutzgebietes in Einzelfällen zum Bergen von Schalenwild und zum Transport von schweren Lasten.
- 2.6. im Dezember eines jeden Jahres 1 x pro Woche in jedem Jagdbezirk die Jagd auf Stockente, Ringeltaube, Fasan, Kaninchen, Hase, Reh und Fuchs an der Lippe in den im Detailplan S. 37 gekennzeichneten Bereichen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Fischereiliche Regelungen

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. in der Lippe und an Stillgewässern zu angeln. Ausgenommen hiervon sind die in der Karte gekennzeichneten Strecken (siehe Detailkarte „Jagd- und Angelregelungen“, Seite 37).
2. das Angeln an Steilwänden, sobald dies mit Störungen für den Brutbetrieb der Arten Eisvogel und Uferschwalbe verbunden ist.
3. Stege zu errichten.
4. Fische zu füttern.
5. Fische in Stillgewässern einzusetzen.

Hinweise:

1. Der Fischereibesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW
2. Die fischereilichen Regelungen können bei Bedarf vertraglich festgehalten werden. Mit der Fischereigenossenschaft einvernehmlich getroffene Regelungen ersetzen bei Vertragsabschluss die fischereilichen Regelungen dieser Satzung.

Landwirtschaftliche Regelungen

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. Die Bodengestalt zu verändern
2. Walzen und Schleppen in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde

3. Stallmist, Silagen, Ballensilagen oder Futtermieten ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu lagern bzw. anzulegen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.

Sonstige Regelungen

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Höhe

Unberührt von den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten bleibt:

1. das Kanufahren, soweit im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Befahrungsrecht eingeräumt ist und/oder für Bootswanderer, die die Lippe in Fließrichtung zügig und ohne anzuhalten befahren.

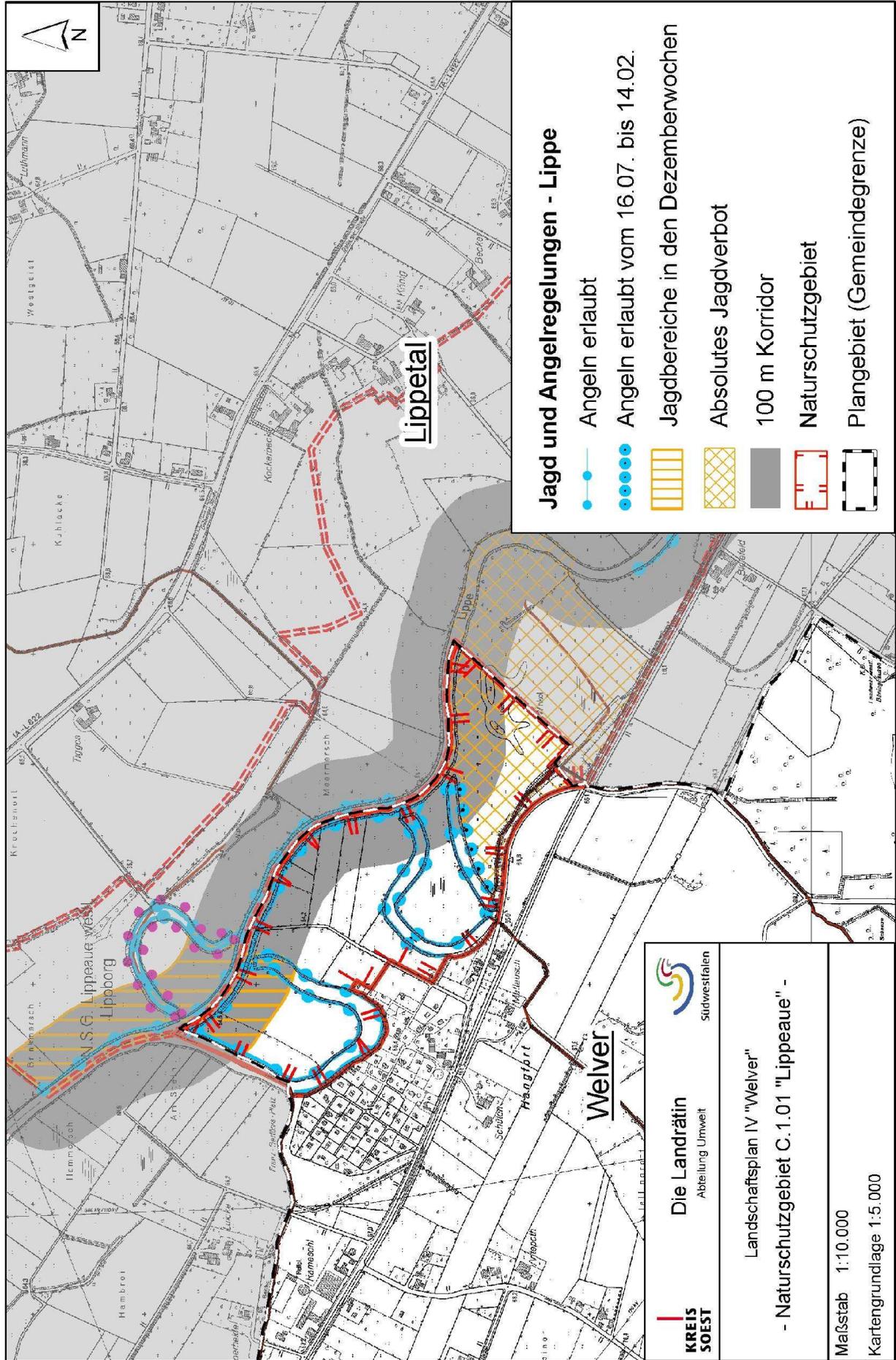
Erläuterungen: Beim Befahren der Lippe bei Hochwasser darf das eigentliche Flussbett nicht verlassen werden. Ein Fahrverbot gilt in den Wintermonaten, wenn die umliegenden Stillgewässer zugefroren sind. Das Aussteigen bleibt unzulässig. Für Bootswanderer mit kanusportspezifischen Booten gilt folgende Regelung: Einstiegsstelle ist die Lippe-Brücke bei Lippborg. Abfahrmöglichkeit in der Zeit von 10.00-11.00 Uhr und von 15.30-16.30 Uhr.

2. das Eislaufen

Gebote:

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden (gemäß Schutzzweck 1b).
2. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
3. Die natürliche Fließgewässerdynamik und die Anbindung der Nebenbäche soll gefördert werden.
4. die Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushaltes soll gefördert werden.
5. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung oder Neuanlage weiterer Gewässer - insbesondere von Flutmulden und Nebengerinnen - in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden. Vorhandene Altarme sollen nach Möglichkeit und entsprechend ihrer Funktion wieder mit dem Flusslauf verbunden werden.
6. Die Durchgängigkeit des Gewässers soll verbessert bzw. wiederhergestellt werden.

Landschaftsplan IV „Welver“
 - TEIL C - NATURSCHUTZGEBIETE -



C.1.02 NSG „Wierlauke“

Größe: 53 ha

Lage: Gemarkung Nateln innerhalb der Flur 3 und 4

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich zwischen Heintrop und Nateln, angrenzend an das Naturschutzgebiet „Ahsewiesen“. Es handelt sich um einen arten- und strukturreichen Wald auf grundwasserbeeinflussten Standorten mit umliegenden Grünlandflächen, die durch Gehölzstreifen reich strukturiert sind. Neben Eichen-Hainbuchenwald treten Eschen- und Erlen-Niederwald sowie Erlenstangenholzforste und Fichtendickungen auf. Vereinzelt sind Altbuchen und alte Kopfbäume mit Höhlen vorhanden. Der Wald ist sehr unterholzreich, hat eine lockere artenreiche Krautschicht und einen meist dicht geschlossenen Waldmantel.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines größeren, naturnahen Laubmischwaldkomplexes in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Gewässersystemen und angrenzender extensiven Grünlandnutzung als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten und seiner Bedeutung als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der waldarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
2. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. typischer Pseudogley).
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängende Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde.
2. Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
3. forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Standortfremde Gehölzbestände sollen in standortgerechten Laubwald umgewandelt werden.
2. Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Erhalt der Funktion wertvoller Horstbereiche z.B. durch Belassen weiterer „Altbäume“ im direkten Horstumfeld.
5. Waldmäntel und -Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
6. Die Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushaltes soll gefördert werden.
7. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
8. Relikte kulturhistorischer Waldnutzung sollen gepflegt und erhalten bleiben (z.B. Kopfbäume, Grenzzeichen, Stockausschläge,...).
9. Die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldbereichen auf nassen Standorten (Bruch- und Auwälder, Quellbereiche) soll gefördert werden.
10. Herausragende Bestände mit Frühlingsblühern sollen schonend bewirtschaftet werden.
11. Die Stillgewässer sowie die extensive Grünlandnutzung sollen erhalten bzw. gefördert werden.

C.1.03 NSG „Ahse bei Dinker“

Lage: Gemarkung Dorfwelver, innerhalb der Flur 1 und 2
Gemarkung Dinker, innerhalb der Fluren 3 und 4
Gemarkung Berwicke, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Nateln, innerhalb der Fluren 3 bis 6
Gemarkung Recklingsen, innerhalb der Fluren 1 und 2

Größe: ca. 193 ha

Beschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen das Überschwemmungsgebiet der Ahse und die Mündungsbereiche des Salz- und Soestbachs. In einer Länge von ca. 6 km erstreckt sich der ca. 200 – 700 m breite Korridor von der Kreisgrenze im Westen bis zum Naturschutzgebiet C.1.04 „Ahsewiesen“ bei Hacheney und Berwicke im Osten.

Die besondere Bedeutung der überwiegend als Grünland genutzten Aue ist in der hohen strukturellen Vielfalt mit typischen Landschaftselementen wie Kleingewässer, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Kopfbäumen begründet. Die Fließgewässer Ahse und Salzbach sind

in diesem Abschnitt überwiegend unbefestigt und können aufgrund ihres mäandrierenden Verlaufs als naturnah bezeichnet werden. Naturnahe lösslehmgeprägte Tieflandbäche mit überwiegend unbebauten Auen sind landesweit sehr selten.

Das Gebiet kann und soll einen entscheidenden Beitrag leisten, das Gewässersystem der Ahse in einen guten ökologischen Zustand gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu bringen.

Das Naturschutzgebiet stellt einen wesentlichen Bestandteil in der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse „Ahseae“ mit dem bestehenden Naturschutzgebiet „Hohenover“ auf dem Hammer Stadtgebiet und dem Schutzgebiet „Ahsewiesen“ im Osten dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung
 - a) eines Flußauenbereiches mit seinen typischen Landschaftselementen wie naturnahen Fließ- und Stillgewässern, Auwald, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Kopfbäumen und Gehölzen als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
 - b) einer zusammenhängenden Grünlandnutzung in ihrer Bedeutung als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
2. Zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regulations- und Pufferfunktion (z.B. typischer Auengley, Auengley-Brauner Auenboden).
3. wegen der Seltenheit von Gewässerauen lösslehmgeprägter Flüsse.

Spezielle Regelungen:

Unberührt von den Verboten bleibt die ortsnahe Freizeitnutzung und Wegeführung im Rahmen der mit der unteren Landschaftsbehörde und Wasserbehörde abzustimmenden Konzepte. Diese haben sich am Schutzzweck zu orientieren und dienen der gelenkten Heranführung der Bürger an naturnahe Landschaftsräume.

Unberührt von den Verboten bleibt eine Modernisierung der Wasserkraftanlage „Schwannemühle“ in einem Umkreis von 30 m zum derzeitigen Wasserkraftanlage.

Hinweis: Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten kann es bei Bedarf in Zukunft erforderlich sein, die Jagd und Fischerei einzuschränken. Wenn es aufgrund einer Änderung der beiden Nutzungen zu einer nachhaltigen, d.h. vor allem dauerhaften Beeinträchtigung oder Häufung von Störungen der für das Schutzziel maßgeblichen Bestandteile (z.B. Rohrweihe, Eisvogel, Röhrichten und Uferbereichen) kommt, sind im Einvernehmen mit der Fischerei- und Jagdgenossenschaft und den jeweiligen Berechtigten vertragliche Regelungen zu vereinbaren.

Gebote

1. Die natürliche Fließgewässerdynamik und die Anbindung der Nebenbäche soll gefördert werden.
2. Die Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushaltes soll gefördert werden.
3. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung soll gefördert werden.
4. In dem Schutzgebiet sollen auentypische Lebensräume wie Auwald, Feuchtwiesen, Nebengerinne, Altwässer, Röhrichte, Hecken und Kopfbäume gepflegt und angelegt werden.
5. Erarbeitung eines ganzheitlichen Wegekonzeptes zur am Schutzzweck orientierten Lenkung der Naherholenden in Abstimmung mit Eigentümern und Nutzern.
6. Die Heranführung der Bürger an naturnahe Lebensräume und Landschaftserlebnisse soll bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen mit gefördert werden.

C.1.04 NSG „Ahsewiesen“

Größe: 179 ha
Lage: Gemarkung Balksen, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Berwicke, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Nateln, innerhalb der Flur 4
Gemarkung Stocklarn, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3

Beschreibung:

Es handelt sich um einen Teilbereich des bestehenden NSG Ahsewiesen. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen den in Welper gelegenen Teil des gleichnamigen FFH-Gebietes und der Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“. Es erstreckt sich südlich von Hacheney und Berwicke im Westen und Wiltrop im Osten. Das ausgedehnte Feuchtwiesengebiet wird von feuchten bis frischen Weidelgras-Weißkleewiden und Glatthaferwiesen auf staunassen Böden geprägt. Eingestreut sind Blänken, Tümpel und Flutrasen. An den mit wenigen Gehölzen bestockten Auenbereich schließt sich nördlich ein eng gekammertes Heckennetz an.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter der Ziffer „DE-4314-301“ und „DE-4314-401“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Schutzzweck und Schutzziel:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Grünlandkomplexes mit schutzwürdigen Gewässerlebensräumen, insbesondere von

seltenen, zum Teil stark gefährdeten rastenden und brütenden Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten, Amphibien-, Libellen- und Heuschreckenarten und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlands.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- magere Flachlandmähwiesen ,
- Feucht- und Nasswiesen/ - weiden
- Flutrasen,
- Röhrichte,
- natürliche Stillgewässer und fließende Gewässer sowie
- Hecken und Kopfbaumbestände.

- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie) und dem Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (ABL. Nr. L103 vom 25. April 1979 S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABL. EG Nr. 223 v. 12.8.1997 S.9) (Vogelschutzrichtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3150)

sowie Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

- Kammolch
- Laubfrosch

außerdem hat das Gebiet Bedeutung für folgende Arten gemäß Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:

- | | |
|------------------------|------------------|
| - Baumfalke | Rotschenkel |
| - Bekassine | Saatgans |
| - Blässgans | Schwarzmilan |
| - Braunkehlchen | Schwarzstorch |
| - Bruchwasserläufer | Singschwan |
| - Dunkler Wasserläufer | Spießente |
| - Eisvogel | Sumpfohreule |
| - Fischadler | Tafelente |
| - Flussregenpfeifer | Teichrohrsänger |
| - Goldregenpfeifer | Tüpfelsumpfhuhn |
| - Großer Brachvogel | Uferschnepfe |
| - Grünschenkel | Uferschwalbe |
| - Kampfläufer | Wachtel |
| - Kiebitz | Wachtelkönig |
| - Knäkente | Waldwasserläufer |
| - Kornweihe | Wanderfalke |
| - Kranich | |
| - Krickente | |

- | | |
|--------------|---------------|
| - Löffelente | Wasserralle |
| - Nachtigall | Weißstorch |
| - Neuntöter | Wespenbussard |
| - Pfeifente | Wiesenpieper |
| - Pirol | Zwergsäger |
| - Raubwürger | Zwergtaucher |
| - Rohrdommel | Rotmilan |
| - Rohrweihe | |

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen.
3. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. typischer Auengley, typischer Brauner Auenboden, Auengley-Brauner Auenboden, typischer Pseudogley).
4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Talraumes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 – 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird:

die Ausübung der Jagd eingeschränkt. Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

1. die Durchführung einer Gesellschaftsjagd in jedem Jagdbezirk pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10. – 31.12. auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster, Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild mit Ausnahme eines Korridors von 100 m beidseitig der Ahse ab Böschungsoberkante. Zulässig ist ferner eine jagdliche Streife in der Zeit vom 16.10.-15.11. außerhalb eines 100 m breiten Streifens entlang der Ahse. Innerhalb dieses 100 m Streifens ist eine jagdliche Streife nur vom 01.11 - 15.11. gestattet. In den gekennzeichneten Flächen (S. 46) werden abweichend davon keine jagdlichen Streifen zugelassen.
2. die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres. In dem in der Karte (S. 46) eingezeichneten Bereich wird die Ansitzjagd auf Schalenwild ab dem 16.05. eines jeden Jahres zugelassen.
3. die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06. – 31.12. eines jeden Jahres. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken. An den Fallen sind Vorrichtungen anzubringen, die eine Kontrolle auch auf Distanz ermöglichen.
4. Das Befahren des Naturschutzgebietes ist in Einzelfällen zum Bergen von Schalenwild und zum Transport von schweren Lasten erlaubt.
5. In den ersten drei Dezemberwochen eines jeden Jahres ist 1 x pro Woche in dem in der Detailkarte (S. 46) senkrecht schraffierten Bereich der Ahse (einschließlich des 100 m breiten Streifens beidseitig der Ahse ab Böschungsoberkante) die Jagd auf Stockenten,

Ringeltaube, Fasan, Kaninchen, Hase, Reh und Fuchs von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.

6. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern (auch mobile Anlagen) ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.

Nur bei Vorliegen folgender Tatbestände dürfen die NSG-Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb der Wege betreten werden:

1. Bei Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden.
2. Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen.
3. Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss.
4. Verendetes Wild muss geborgen werden.

die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Untersagt ist:

1. die Bodengestalt zu verändern.
2. Grünlandpflegeumbrüche in der Zeit vom 1.10. bis 30.6. vorzunehmen, außerhalb dieser Zeit ist die Abstimmung mit der ULB vorzunehmen.
3. Stallmist, Silagen, Ballensilagen, Futtermieten, Heuballen oder Stroh ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu lagern bzw. anzulegen. Dies kann bei regelmäßig genutzten Lagerflächen durch eine einmalige Abstimmung für erfolgen.

die Ausübung der Fischerei eingeschränkt. Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

1. Angeln an der Ahse in den in der Karte gekennzeichneten Streckenabschnitten und angegebenen Zeiträumen (s. Seite 46).

Hinweise:

1. Der Fischereibesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW.
2. Die fischereilichen Regelungen können bei Bedarf vertraglich festgehalten werden. Mit der Fischereigenossenschaft einvernehmlich getroffene Regelungen ersetzen bei Vertragsabschluss die fischereilichen Regelungen dieser Satzung.

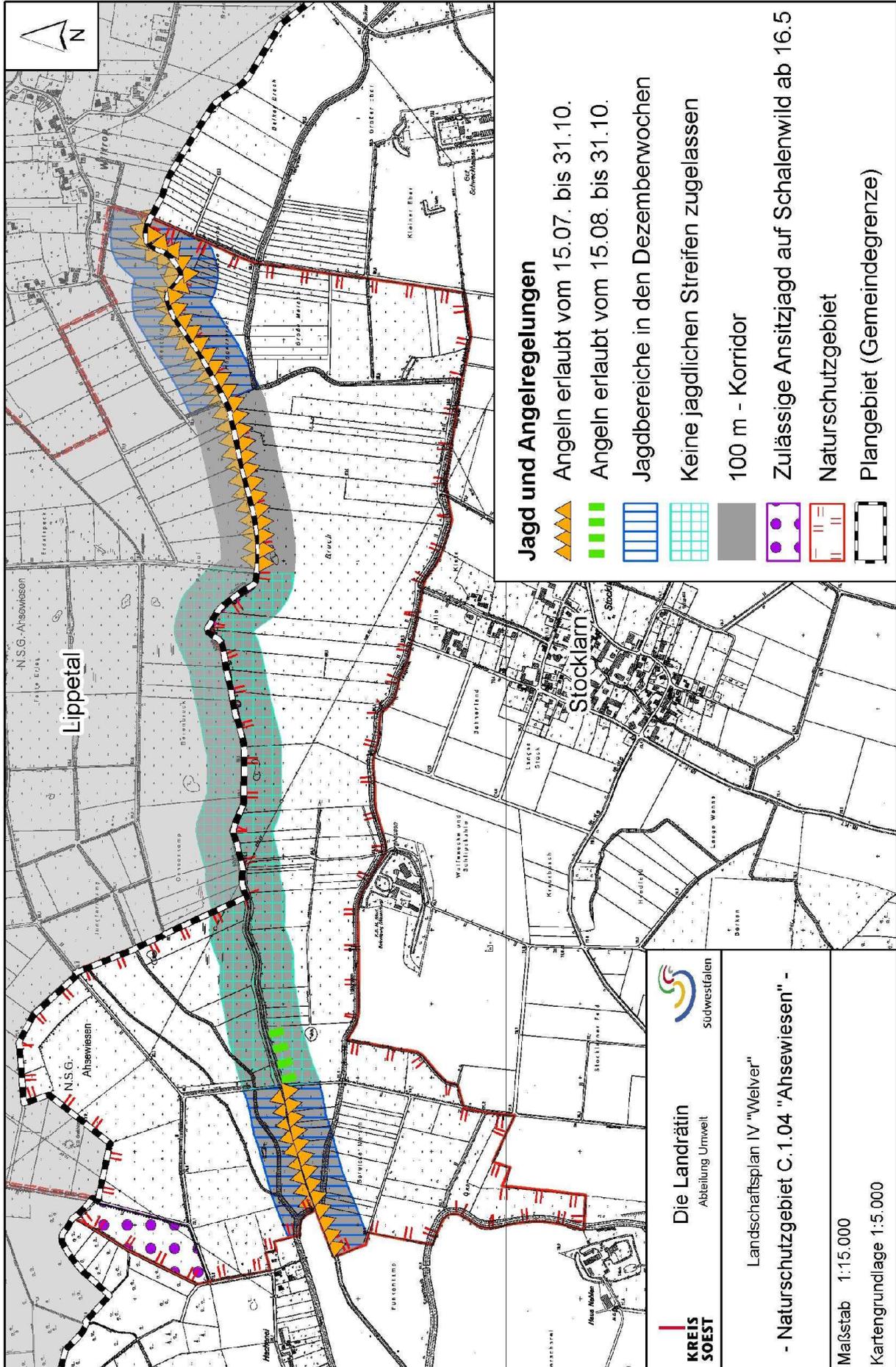
des Weiteren untersagt:

1. das Fischereigewässer in seinen Eigenschaften im Sinne des Schutzzweckes nachteilig zu verändern.
2. das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Bodenabstand.
3. die Erstaufforstung.
Erläuterungen: Die am Schutzzweck orientierte Neuanlage von Auwald bleibt unberührt.
4. das Kanufahren auf der Ahse.

Gebote:

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden.
2. Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung soll weiter fortgeführt und entwickelt werden.
3. Die natürliche Fließgewässerdynamik und die Anbindung der Nebenbäche soll gefördert werden.
4. Die Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushaltes soll gefördert werden.
5. Vorhandene Stillgewässer sollen naturnah entwickelt sowie optimiert und durch Neuanlage weiterer Gewässer in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden.
6. Vorhandene Hecken und Kopfbäume sollen erhalten, gepflegt und weiter entwickelt werden.
7. Am Schutzzweck orientierte Neuanlage von Auwald soll gefördert werden.
8. Die Verkabelung der Freileitung soll gefördert werden.

Landschaftsplan IV „Welver“
 - TEIL C - NATURSCHUTZGEBIETE -



C.1.05 NSG „Wälder um Welver“

Größe: 310 ha
Lage: Gemarkung Berwicke, innerhalb der Flur 6
Gemarkung Borgeln, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Dorfwelver, innerhalb der Fluren 2, 3 und 4
Gemarkung Klotingen, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Meyerich, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Recklingsen, innerhalb der Fluren 1, 3, 4 und 5
Gemarkung Kirchwelver, innerhalb der Fluren 1, 2, 3 und 4

Beschreibung:

Es umfasst den Großteil der Waldbereiche nördlich und östlich von Welver überwiegend in den Abgrenzungen der als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen DE-4313-302 „Wälder um Welver“ und zwei zusätzliche Teilflächen: eine naturnahe Waldfläche mit starkem Altholzanteil östlich von Welver und nördlich der Gabelung L 795/ K 6 sowie die Eichenmischwälder nördlich und westlich des Sport- und Freizeitzentrums Welver.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - a. überregional bedeutsamer Biotopet seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen stau- und grundwasserbeeinflussten Waldkomplexes. Dieser zeichnet sich durch einen hohen Anteil artenreicher Eichen-, Hainbuchen- und Buchenwälder mit Alt- und Totholz und gut ausgebildeten Waldsäumen sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Grünland- und Gewässerbiotopet aus. Diese Lebensräume haben eine hohe Bedeutung für die dort vorkommenden besonders gefährdeten Tierarten wie z.B. Laubfrosch und Graureiher; letzterer bildet hier eine der ältesten und größten Kolonien in der Hellweg-Region.
 - b. von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (=FFH-Richtlinie) und dem Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (ABL. Nr. L103 vom 25. April 1979 S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29 Juli 1997 (ABL. EG Nr. 223 v. 12.8.1997 S.9) (=Vogelschutzrichtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotopet gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Stieleichen- Hainbuchenwald (9160)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Wespenbussard

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängender Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
2. Horst- oder Großhöhlenbäume zu fällen.
3. Forstliche Arbeiten im Bereich der Horstbäume der Graureiher zwischen dem 01. Februar und dem 30. Juni vorzunehmen. Unter Berücksichtigung von Klima, Witterungsverlauf und Brutverhalten der Graureiher sind Abweichungen von den Terminen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.
4. Forstliche Arbeiten im Bereich sonstiger Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.
5. Baumstubben zu roden.
6. Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Schutzzweck genannten Waldbiotope führen können.
7. Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
8. Wild auszusetzen.

Gebote:

1. Standortfremde Gehölzbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Naturnahe Laubwaldbestände, Waldmäntel und -Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
5. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
6. Die Stillgewässer sowie die extensive Grünlandnutzung sollen erhalten bzw. gefördert werden.
7. Für das Schutzgebiet soll ein Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan für eine langfristige Waldentwicklung erarbeitet werden.
8. Die Entnahme von Totholz von Laubbäumen aus den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Waldbiotopen bedarf der Zustimmung der Unteren Forstbehörde.
9. Die Umwandlung von Nadelwaldbestockung ist vorrangig vorzusehen auf wechselfeuchten und sickernassen Standorten, Bruchwaldstandorten in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist.
10. Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.
11. Die Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushaltes soll gefördert werden.

C.1.06 NSG „Hachenbruch“

Größe: 25 ha
Lage: Gemarkung Klotingen, innerhalb der Flur 5
Gemarkung Meyerich, innerhalb der Fluren 4 und 5

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich südlich von Welver. Beim Hachenbruch handelt sich um einen arten- und strukturreichen Wald auf grund- und hangwasserbeeinflussten Standorten mit umliegenden nassen bis feuchten Grünlandflächen. Prägend sind naturnahe Eichenbestände die je nach Standortbeschaffenheit mit Eschen, Erlen, Buchen oder Hainbuchen durchmischte sind. Der Wald ist sehr unterholzreich, hat eine lockere artenreiche Krautschicht und einen meist dicht geschlossenen Waldmantel. Als Besonderheit ist ein regional seltener und gut ausgebildeter Erlenbruchwald zu nennen. In Geländesenken treten naturnahe Quellbäche und Quellbereiche auf. Der wenig durch Wege erschlossene Wald bedingt eine geringe Störung des Gebietes. Zudem weist der kaum forstlich veränderte Wald Merkmale kulturhistorischer Mittelwaldnutzung auf. Gering entwässerte Waldstandorte haben eine Bedeutung für den Wasserhaushalt und das Kleinklima.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines größeren, naturnahen Laubmischwaldes in der waldarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Gewässersystemen und angrenzender extensiven Grünlandnutzung.
2. aufgrund der wertbestimmenden Biotope Erlenbruchwald, Quellen, Quellbäche und Nasswiesen.
3. aufgrund der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum.
4. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängender Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
2. Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.

3. forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Standortfremde Gehölzbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Die Relikte kulturhistorischer Waldnutzung (z.B. Grenz-Eichen) sollen gepflegt und erhalten bleiben.
5. Naturnahe Laubwaldbestände, Waldmäntel und -Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
6. Die Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushaltes soll gefördert werden.
7. Die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldbereichen auf nassen Standorten (Bruch- und Auwälder, Quellbereiche) soll gefördert werden.
8. Herausragende Bestände mit Frühlingsblühern sollen schonend bewirtschaftet werden.
9. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
10. Extensive Grünlandnutzung soll erhalten bzw. gefördert werden.

C.1.07 NSG „Klärteiche bei Hattrop“

Größe: 3 ha

Lage: Gemarkung Schwefe innerhalb der Flur 6

Beschreibung:

Das westlich von Hattrop gelegene Schutzgebiet umfasst die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Oelweg, Soestbach, dem Zufahrtsweg der Plangemühle und der Gemeindegrenze. Diese zu den ehemaligen Klärteichen der Zuckerfabrik angrenzenden Grünlandflächen besitzen eine hohe Bedeutung für brütende und rastende Wasservogelarten.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines Teich-, Bach-, Grünland- und Brachlandgebietes, sowie der Schlammflächen, der periodisch trockenfallenden Gewässerteile mit den Lebensgemeinschaften und Biotopen einer Vielzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten rastenden, brütenden und mausernden Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Libellen, sowie Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes, der Schlammflächen und der fließenden und stehenden Gewässer.
2. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Auengley-Brauner Auenboden, Ranker und Braunerde-Ranker).
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.
4. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit dieses durch verschiedene Landschaftselemente – Teiche, Fließgewässer, Grünlandbereiche, Brachflächen, Kopfbaumreihen und Baumgruppen reichstrukturierten Gebietes.

Gebote:

1. Die Umwandlung von Acker in Grünland und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung soll gefördert werden.

C.1.08 NSG „Salzbrink“

Größe: 3 ha

Lage: Gemarkung Schwefe innerhalb der Flur 4

Beschreibung:

Das Schutzgebiet liegt zwischen dem Ortsteil Schwefe der Gemeinde Welver und dem Ortsteil Paradise der Stadt Soest. Maßgebender Bestandteil des Gebietes sind die regional seltenen Binnensalzquellen.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Binnensalzgebietes mit seinen Lebensgemeinschaften, Biotopen und einer Vielzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von hochspezialisierten und vom Aussterben bedrohter salztoleranter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, der Quellen und Gewässer sowie Salzsümpfe, Großseggenrieder, Röhrichte, Hochstaudenfluren und des Grünlandes sowie seltenen Vögeln, Fischen, Amphibien, Libellen und Wasserinsekten.

2. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Auengley-Brauner Auenböden, Gley-Parabraunerde).
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, geologischen und landeskundlichen Gründen.
4. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit dieser Salzwasserquelle in der Soester Börde und ihrer hohen kulturhistorischen Bedeutung.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen.
2. Wild auszusetzen.
3. Hochsitze in Form von geschlossenen oder fahrbaren Kanzeln zu errichten. Standorte zur Errichtung von Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
4. Die Fallenjagd mit Totfangfallen. Die Standorte für Lebendfallen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Kontrollgänge sind durch entsprechend gekennzeichnete Fallen auf ein Minimum zu beschränken.
5. Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen.
6. Die fischereiliche Nutzung der Gewässer.

Gebote:

1. Der historische Verlauf des Salzbachs soll wiederhergestellt werden
2. Die Binnensalzstellen sollen z.B. durch Beseitigung von gebietsfremden Ablagerungen und eine natürliche Geländegestaltung revitalisiert werden.
3. Die extensive Grünlandnutzung soll erhalten und weiter gefördert werden.

C.1.09 NSG „Salzbach - Mittellauf mit Bewerbach“

Größe: ca. 63 ha

Lage: Gemarkung Flerke, innerhalb der Fluren 1 und 4
Gemarkung Meyerich, innerhalb der Fluren 1, 5 und 6
Gemarkung Scheidingen, innerhalb der Fluren 1, 2 und 7
Gemarkung Illingen, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3
Gemarkung Dorfwelver, innerhalb der Flur 4

Beschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen die grünlandgeprägten Abschnitte der Salzbachaue von der Kreisgrenze im Norden an der L 667 bis zum Stadtgebiet Werl im Süden. Eingeschlossen ist das Nebengewässer „Bewerbach“ entlang der bis westlich von Illingen verlaufenden Kreisgrenze. Innerhalb dieser Bereiche sind noch naturnahe, d.h. unbefestigte Fließ- und Altgewässer zu finden. Die Gewässerläufe sind meist mit dichtem Ufergehölz bestanden. Naturnahe lösslehmgeprägte Tieflandbäche mit überwiegend unbebauten und grünlandreichen Auen sind landesweit sehr selten. Das Gebiet kann und soll einen entscheidenden Beitrag leisten das Gewässersystem der Ahse in einen guten ökologischen Zustand gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu bringen. Die grünlandreiche Bachaue stellt innerhalb der strukturarmen Hellwegbörde einen wichtigen Bestandteil im landesweiten Biotopverbundsystem dar.

Schutzzweck:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung
 - a. eines Flussauenbereiches mit seinen typischen Landschaftselementen wie naturnahen Fließ- und Stillgewässern, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Kopfbäumen und Gehölzen als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
 - b. einer zusammenhängenden Grünlandnutzung in ihrer Bedeutung als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
2. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit Archivfunktion (z.B. Pseudogley-Gley aus Wiesenkalk, Gley-Parabraunerde).
3. wegen der Seltenheit, Eigenart und der besonderen Schönheit von Gewässerauen lösslehmgeprägter Flüsse.

Spezielle Regelungen:

Unberührt von den Verboten bleibt die ortsnahe Freizeitnutzung und Wegeführung im Rahmen der mit der Unteren Landschaftsbehörde und Wasserbehörde abzustimmenden Konzepte. Diese haben sich am Schutzzweck zu orientieren und dienen der gelenkten Heranführung der Bürger an naturnahe Landschaftsräume.

Gebote:

1. Die natürliche Fließgewässerdynamik, die Anbindung der Nebenbäche und die Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushaltes soll gefördert werden.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung soll in Gewässernähe extensiviert werden (Uferstrandstreifen).
3. In dem Schutzgebiet sollen auentypische Lebensräume wie (Feucht-)Grünland, Röhrichte, Nebengerinne, Altwässer, Auwald und Kopfbäume gepflegt und angelegt werden.
4. Die Heranführung der Bürger an naturnahe Lebensräume und Landschaftserlebnisse soll bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen mit gefördert werden.

C.2 Landschaftsschutzgebiete

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

- | | |
|---------|--|
| C. 2.01 | Eilmsener Wald |
| C. 2.02 | Vellinghausen mit Löwenwäldchen |
| C. 2.03 | Dinker Berg |
| C. 2.04 | Eichkamp |
| C. 2.05 | Berksen - am Hündlingser Bach |
| C. 2.06 | An der Wierlauke |
| C. 2.07 | Ahseae zwischen Dinker und Oestinghausen |
| C. 2.08 | Am Welperaner Wald |
| C. 2.09 | Hachenbruch |
| C. 2.10 | Salzbach - Mittellauf |
| C. 2.11 | Salzbach mit Mühlenbach |
| C. 2.12 | Bispinghof |
| C. 2.13 | Einecker Vöhde |
| C. 2.14 | Westbach mit Westholz mit Bonnekoh |
| C. 2.15 | Schwefer Vöhde |
| C. 2.16 | Soestbach-Niederung |
| C. 2.17 | Niederbörde bei Blumroth |
| C. 2.18 | Am Frohnholz |
| C. 2.19 | Blöggeae |
| C. 2.20 | Ostönner Linde |

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterung:

Nach § 26 (1) BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung,

erforderlich ist.

Für alle genannten Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten folgende Regelungen:

Generelle Verbote:

Nach § 26 (2) BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf. Hierzu zählen auch Einfriedungen, Stellplätze für Fahrzeuge, Plakate, Werbeanlagen und Warenautomaten.
2. Straßen, Wege oder Plätze sowie ober- oder unterirdische Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen anzulegen, auszubauen oder zu verändern.
Erläuterung: die Anlage von forstwirtschaftlichen Wegen und Holzlagerplätzen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bleiben unberührt.
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.
Erläuterung: Unberührt bleibt die Bodenverbesserung im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis
4. Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen.
5. Gewässer jeglicher Art einschließlich deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern sowie Wasser einzuleiten oder zu entnehmen soweit nicht im Sinne des Gemeindegebrauchs gem. Landeswassergesetz. Veränderungen des Grundwasserflurabstandes mit der Folge der Entwässerung von feuchtem und nassem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.
Erläuterung: Der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist zulässig.
6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Röhrichtbestände zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.
Erläuterungen: Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes und einer Verdichtung des Bodens im Traufbereich erfolgen.
7. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.
8. Baumschul- und Energieholzkulturen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu erweitern.
9. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben.
10. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen bzw. –stände oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Plätze oder Hofräume zu führen oder ab- bzw. aufzustellen.
11. mit ortsunüblicher Lärmentwicklung verbundene Sportarten, die regelmäßig ausgeübt werden (z. B. Paintball).

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Nachfolgende Tätigkeiten sind von den generellen Verboten in Landschaftsschutzgebieten unberührt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.
2. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
3. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten, bestehende Anlagen und Betriebe, Straßen und Wege.
4. Die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis.
5. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung.
6. Die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus.
7. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit Ausnahme der Naturdenkmäler.
8. Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz, zur Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Gewässern, Drainagen, Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz) durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht.
9. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei.
10. Die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände oder Schutzhütten sowie jagdlicher Einrichtungen.
11. Privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 4 und 6 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 1.6 Spalte 2 oder Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. BImSchV (siehe Anhang) nicht erreicht werden, und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind.
12. Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen im Bereich von Garten-, Hof- und Gebäudeflächen.
13. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und diese bestätigt hat, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von Verboten zuzulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten wird die Untere Landschaftsbehörde grundsätzlich im Bauantragsverfahren von der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt, sodass ein besonderer Antrag auf Erteilung einer landschaftsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Fristen zum Baugenehmigungsverfahren. Das Bauvorhaben ist hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft anzupassen*. Hierzu sollte eine einvernehmliche Lösung gesucht werden, die betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte berücksichtigt.

*Es geht hierbei nicht um architektonische Gestaltungen am Gebäude (z.B. Dacheindeckung), sondern um eine vernünftige Eingliederung in die Landschaft.

C.2.01 LSG „Eilmsener Wald“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Eilmsen, innerhalb der Fluren 1, 2, 3 und 5

Größe: 131 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsausschnitt zwischen der Ortschaft Eilmsen und der Kreisgrenze zur Stadt Hamm im Westen. Geprägt wird der Raum durch den Eilmser Wald mit seinen umliegenden Feldgehölzen, Grünlandflächen und Kleingewässern.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der hohen Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für die Tier- und Pflanzenwelt gut strukturierter Laubmischwälder, insbesondere für Amphibien. Bedeutender Verbindungsbereich im Biotopverbund staufeuchter Eichenwälder zwischen den FFH-Gebieten „Geithe“ und „Uentropser Wald“ im Norden und „Wälder um Wolver“ im Süden.
2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen, Kleingewässer und des hohen Grünlandanteils.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.02 LSG „Vellinghausen mit Löwenwäldchen“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Vellinghausen, innerhalb der Fluren 2, 3, 4, 5, 7, 8

Größe: 90 ha

Das Schutzgebiet umfasst die strukturreiche Niederung östlich Eilmsen-Vellinghausen zwischen Dinker Berg, Löwenwäldchen und der Lippeaue bei Hangfort. Der Erhalt dieser Landschaft ist auch von kulturhistorischer Bedeutung (Haus Vellinghausen, Schlacht bei Vellinghausen 1761, Generalseichen).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Einzelgehölzen, Hecken, Kleingewässern und des hohen Wald- und Grünlandanteils.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich. Es stellt eine bedeutenden

Verbindungsbereich zwischen den Naturschutzgebieten „Lippeaue“ im Norden und „Ahsewiesen“, „Ahse bei Dinker“, „Wierlauke“ und „Wälder um Welver“ im Süden dar.

3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.03 LSG „Dinker Berg“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Dinker, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Eilmsen, innerhalb der Fluren 4 und 5
Gemarkung Nateln, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Vellinghausen, innerhalb der Fluren 6 und 7

Größe: 141 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Süd- bis Westhang des Dinker- und Hilgenberges zwischen dem Eilmser Wald im Norden und der Ortslage Kleiloh im Osten. Grünlandnutzung und der Anteil an gliedernden Landschaftselementen wie z.B. Feldgehölze und Hecken sind auf diesen landwirtschaftlich schwer zu bearbeitenden, geneigten und meist von Staunässe geprägten Böden gegenüber dem ackerbaulich geprägten Umfeld erhöht. Der überwiegend unverbaute, störungsarme und vielfältige Landschaftsausschnitt hat eine hohe Bedeutung als Naherholungsraum und als Vernetzungs- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Einzelgehölzen und Hecken.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum, insbesondere für die an Gehölze und Wald gebundene Tier- und Pflanzenwelt, in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsausschnitt. Das Gebiet stellt einen bedeutenden Verbindungskorridor im Biotopverbund der Laubwälder „Eilmser Wald“ im Norden und „Wierlauke“ und „Wälder um Welver“ im Süden dar.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.04 LSG „Eichkamp“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Vellinghausen, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Nateln innerhalb der Flur 5

Größe: 40 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Laubwald „Eichkamp“ mit seinen umliegenden landwirtschaftlichen Flächen am östlichen Ausläufer des Dinker Berges zwischen Kleiloh und Hündlingsen im Westen und Bünninghausen im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Hecken und naturnahen Laubwäldern.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich und als wichtiger Verbindungsbereich im Biotopverbund der naturnahen Laubwälder.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.05 LSG „Am Hündlingser Bach“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Nateln, innerhalb der Fluren 2, 3, 5
Größe: 58 ha

Das Schutzgebiet umfasst die grünlandgeprägte Niederung mit Hündlingser Bach zwischen der Landstraße L 795 und Berksen bis zum Wäldchen „Kuhlenkamp“ südöstlich vom Ort Hündlingsen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses grundwasserbeeinflussten Landschaftsraumes mit der Ausstattung an belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie (Kopf-)Baumreihen, naturnahen Wäldern und Einzelgehölzen, Hecken, Klein- und Fließgewässern und einem hohen Grünlandanteil.
2. der besonders schutzwürdigen Böden (Staunässeböden mit hohem Biotopentwicklungspotential).
3. der hohen Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für die Tier- und Pflanzenwelt in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich. Das Gebiet stellt einen bedeutenden Verbindungskorridor im Biotopverbund grundwasserbeeinflusster Lebensräume zwischen den Auen von Lippe und Ahse dar.
4. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.06 LSG „An der Wierlauke“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Nateln, innerhalb der Fluren 3, 4, 6
Größe: 155 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum zwischen der L 795 im Nordwesten bis zu den Naturschutzgebieten „Ahsewiesen“ und „Ahse bei Dinker“ im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses grundwasserbeeinflussten Landschaftsraumes mit der Ausstattung an belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie (Kopf-)Baumreihen, naturnahen Wäldern und Einzelgehölzen, Hecken, Klein- und Fließgewässern und einem hohen Grünlandanteil.
2. der besonders schutzwürdigen Böden (Staunässeböden mit hohem Biotopentwicklungspotential).
3. der hohen Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für die Tier- und Pflanzenwelt in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Verbindungselement im Biotopverbund der naturnahen Laubwälder dar.
4. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.07 LSG „Ahseae zwischen Dinker und Oestinghausen“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Balksen, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Berwicke, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Dinker, innerhalb der Fluren 3, 4 und 5
Gemarkung Nateln, innerhalb der Fluren 3, 4, 5 und 6,
Gemarkung Stocklarn, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3
Gemarkung Dorfwelver, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Recklingsen innerhalb der Fluren 1 und 2
Größe: 380 ha

Das Schutzgebiet umfasst die von West nach Ost verlaufende Ahseniederung auf dem Gebiet der Gemeinde Welver.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungskorridor und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich und als Puffer- und Ergänzungsraum im Biotopverbund mit den Naturschutzgebieten „Ahse bei Dinker“ und „Ahsewiesen“.
2. der besonders schutzwürdigen Böden (Grundwasserböden in Auenlage mit hohem Biotopentwicklungspotential).
3. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden, gliedernden und autotypischen Landschaftselementen.
4. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.08 LSG „Am Welveraner Wald“

Beschreibung:

- Lage: Gemarkung Berwicke, innerhalb der Flur 6
Gemarkung Borgeln, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Dorfwelver, innerhalb der Fluren 1, 2, 3 und 4
Gemarkung Klotingen, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3
Gemarkung Meyerich, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Recklingsen, innerhalb der Fluren 1, 3, 4 und 5
Gemarkung Kirchwelver, innerhalb der Fluren 1, 2, 3, 4 und 5
- Größe: 279 ha

Das Schutzgebiet umgibt die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Wälder nördlich und östlich von Welver. Der überwiegend unverbaute Bereich hat eine hohe Bedeutung als Erholungsraum und als Pufferzone und Vernetzungsraum für die schutzwürdigen Wälder um Welver.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Einzelgehölzen, Hecken, Fließ- und Kleingewässern, Waldbereiche und einem hohen Grünlandanteil.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Wälder um Welver“ und als Vernetzungs- und Rückzugsraum für an Gehölze gebundene Tier- und Pflanzenarten.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.09 LSG „Hachenbruch“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Flerke, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Klotingen, innerhalb der Flur 5
Gemarkung Meyerich, innerhalb der Fluren 4 und 5
Größe: 35 ha

Das Schutzgebiet umfasst die landwirtschaftlichen Flächen am Naturschutzgebiet „Hachenbruch“ südlich von Welver.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Laubwald, Baumreihen, Einzelgehölze und einem hohen Grünlandanteil.
2. der Bedeutung des Gebietes als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Hachenbruch“.
3. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
4. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.10 LSG „Salzbach - Mittellauf“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Dorfwelver, innerhalb der Fluren 1 und 4
Gemarkung Flerke, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Meyerich, innerhalb der Fluren 1, 5 und 6
Gemarkung Scheidingen, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Illingen, innerhalb der Flur 1
Größe: 145 ha

Das Schutzgebiet umfasst die Auenlage am Mittellauf des Salzbachs zwischen der Kreisgrenze im Norden und der L 669 bei Scheidingen. Es bildet eine Pufferzone um das Naturschutzgebiet "Salzbach – Mittellauf mit Bewerbach“.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungskorridor und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich.

2. der besonders schutzwürdigen, seltenen Böden (Archivfunktion, Böden aus Wiesenmergel).
3. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit belebenden, gliedernden und autotypischen Landschaftselementen.
4. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.11 LSG „Salzbach mit Mühlenbach“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Flerke, innerhalb der Fluren 1, 4 und 5
Gemarkung Scheidingen, innerhalb der Fluren 2, 3 und 7

Größe: 100 ha

Das Schutzgebiet umfasst die Salzbach- und Mühlenbachniederung zwischen Flerker Landwehr bis zur L 669 bei Scheidingen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungskorridor und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich.
2. der besonders schutzwürdigen, seltenen Böden (Archivfunktion, Böden aus Wiesenmergel).
3. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit belebenden, gliedernden und autotypischen Landschaftselementen.
4. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.12 LSG „Bispinghof“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Scheidingen, innerhalb der Flur 7

Größe: 52 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Bispingwald mit Landwehrbach und angrenzende Gehölze westlich von Scheidingen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie naturnahen Laubwäldern, Baumreihen, Einzelgehölzen, Hecken, Kleingewässern und abschnittsweise naturnahen Fließgewässern.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.13 LSG „Einecker Vöhde“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Borgeln, innerhalb der Flur 1
Gemarkung Einecke, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3
Gemarkung Klotingen, innerhalb der Fluren 1, 3 und 4
Größe: 196 ha

Das Schutzgebiet umfasst die weite, kaum verbaute Niederung zwischen den Ortschaften Klotingen, Berwicke und Fahnen. Dieser grundwasserbeeinflusste Bereich wird vom „Fahnener Bach“ entwässert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses grundwasserbeeinflussten Landschaftsraumes mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie naturnahen Wäldern und Einzelgehölzen, Hecken und einem hohen Anteil an unbefestigten Wegen.
2. der besonders schutzwürdigen, seltenen Böden (Archivfunktion, Böden aus Wiesenmergel).
3. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum, insbesondere für die an Gehölze und Wald gebundene Tier- und Pflanzenwelt, in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde. Das Gebiet stellt einen bedeutenden Verbindungskorridor im Biotopverbund der Laubwälder dar.
4. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.14 LSG „Westholz mit Westbach mit Bonnekoh“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Ehningsen, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Einecke, innerhalb der Fluren 3 und 4
Gemarkung Eineckerholsen, innerhalb der Fluren 1 und 2
Gemarkung Flerke, innerhalb der Flur 4
Gemarkung Klotingen, innerhalb der Flur 4
Gemarkung Merklingsen, innerhalb der Fluren 1 und 2

Größe: 199 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Bereich zwischen den Orten Ehningsen, Eineckerholsen und Einecke. Im Nordwesten dehnt sich das Gebiet bis zur Landwehr bei Bonnekoh aus.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum, insbesondere für an Gehölze gebundene Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie (Kopf-)Baumreihen, Obstbäumen, Hecken und Einzelgehölzen und einem hohen Grünland- und Waldanteil.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.15 LSG „Schwefer Vöhde“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Einecke, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Schwefe, innerhalb der Fluren 1 und 6

Größe: 74 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum nördlich Schwefe zwischen „Soestbach-Niederung“ und „Blöggeaue“ im Osten und dem Wäldchen „Nierholt“ im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.

2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie (Kopf-)Baumreihen, Hecken, unbefestigten Feldwegen und einer strukturreichen Waldfläche (Nierholt).
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.16 LSG „Soestbach-Niederung“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Berwicke, innerhalb der Fluren 1, 2, 4, 5 und 6
Gemarkung Borgeln, innerhalb der Fluren 1, 2, 5 und 6
Gemarkung Einecke, innerhalb der Flur 2
Gemarkung Schwefe, innerhalb der Fluren 1 und 6

Größe: 299 ha

Das Schutzgebiet umfasst die Auenlage des Soestbachs auf dem Gebiet der Gemeinde Wolver von Haus Broel bei Borgeln bis Haus Nehlen bei Berwicke.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungskorridor und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich.
2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden, gliedernden und autotypischen Landschaftselementen.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.17 LSG „Niederbörde bei Blumroth“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Berwicke, innerhalb der Flur 3
Gemarkung Blumroth, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3
Gemarkung Borgeln, innerhalb der Flur 3
Gemarkung Stocklarn, innerhalb der Flur 2

Größe: 106 ha

Das Schutzgebiet umfasst den durch zahlreiche Feldgehölze durchsetzten Agrarraum bei der Ortschaft Blumroth.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie (Obst-)Baumreihen, hofnahen Obstwiesen, Hecken und Feldgehölzen.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.18 LSG „Am Frohnholz“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Balksen, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3
Gemarkung Blumroth, innerhalb der Fluren 1, 2 und 4
Gemarkung Stocklarn, innerhalb der Flur 2

Größe: 146 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Wald „Frohnholz“ und anliegende landwirtschaftliche Flächen südlich der K 6 zwischen den Ortschaften Balksen und Blumroth.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie naturnahen Laubwäldern, Baumreihen, Einzelgehölzen und Hecken.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.19 LSG „Blöggeaue“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Schwefe, innerhalb der Fluren 1, 4, 5 und 6
Größe: 54 ha

Das Schutzgebiet umfasst die Auenlage der Blögge von Buddemühle und Plangemühle im Norden bis zur Eselsbrücke im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie (Kopf-) Baumreihen, Obstbäumen, Hecken und Ufergehölzen.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
3. der Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

C.2.20 LSG „Ostönner Linde“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung Merklingsen, innerhalb der Flur 1 und 2
Gemarkung Schwefe, innerhalb der Flur 3
Größe: 24 ha

Das Schutzgebiet liegt bei „Ostönner Linde“ und verläuft parallel zum Enker Bach.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) BNatSchG, insbesondere auf Grund

1. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde
2. der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Baumreihen, Obstwiesen, Hecken und Einzelgehölzen.

C.3 Naturdenkmale

Die unter den folgenden Nummern dargestellten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 28 (1) BNatSchG als Naturdenkmale festgesetzt:

- C.3.01 5 Eichen „Generalseichen“ bei Vellinghausen
- C.3.02 2 Rotbuchen am Sängerhof
- C.3.03 5 Blutbuchen am Sängerhof
- C.3.04 1 Linde bei Haus Nateln
- C.3.05 1 Linde "Femlinde"
- C.3.06 2 Rotbuchen südlich der RAB-Trasse
- C.3.07 4 Rotbuchen an der Wegkabelung
- C.3.08 1 Rotbuche im Kuhholz
- C.3.09 3 Eichen bei Hof Euler
- C.3.10 1 Stieleiche bei Haus Meyerich
- C.3.11 1 Stieleiche bei Wegkabelung Balksen
- C.3.12 1 Rotbuche im Frohnholz
- C.3.13 2 Rotbuchen im Frohnholz
- C.3.14 1 Stieleiche bei Haus Broel
- C.3.15 2 Linden
- C.3.16 2 Lebensbäume

Erläuterung:

Nach § 28 (1) BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für oben genannten Naturdenkmale (ND) gelten folgende Regelungen:

Generelle Verbote:

Nach § 28 (2) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können. Als Schutzbereich gilt dabei der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches.

Verboten ist insbesondere:

1. Das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
2. Im Schutzbereich des Naturdenkmals bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, sowie Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern, Stoffe oder Gegenstände anzubringen, abzulagern oder einzuleiten.

3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten.
4. Im Schutzbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Geräte jeglicher Art abzustellen.
5. Die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Schutzbereiches aufzunehmen oder zu intensivieren.

C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Die unter den folgenden Gliederungsnummern dargestellten Teile von Natur

- C.4.01 Naturnaher und standortgerechter Eichenwald im Eilmser Wald
- C.4.02 Teiche am Eilmser Wald insbesondere als Sommerlebensraum für Amphibien
- C.4.03 Erlenbruchwaldrest als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten
- C.4.04 Feldgehölze am Dinkerberg als Trittsteine im Biotopverbund der Laubwälder
- C.4.05 Gehölz am Kleiloh
- C.4.06 Gräfte am Denkmal Clotinghof
- C.4.07 Turmhügel und Gräfte "Galen" mit Altholzbestand
- C.4.08 Gräfte "Haus Matena" mit Allee und östlichem Zulauf
- C.4.09 Gräfte westlich Haus Nateln
- C.4.10 Feldgehölz südlich Lohhof als Trittstein im Biotopverbund der Laubwälder
- C.4.11 Ehemalige Bahntrasse „Unna-Königsborn bis Welver“
- C.4.12 Teiche insbesondere als Sommerlebensraum für Amphibien an der ehemaligen Bahntrasse bei Illingen
- C.4.13 Mühlenbach, naturnaher Abschnitt
- C.4.14 Naturnahes Eichenwäldchen als Trittstein im Biotopverbund der Laubwälder bei Hoher Brücke (Klotingen)
- C.4.15 Kleinseggenried bei Hoher Brücke (Klotingen)
- C.4.16 Teich südlich von Berwicke
- C.4.17 Naturnahes Eichenwäldchen der Niederbörde als wichtiges Element im Biotopverbund der Laubwälder
- C.4.18 Soestbach zwischen Berwicke und Blöggemündung
- C.4.19 Ahse südlich Wiltrop
- C.4.20 Ahse bei Balksen, naturnaher Abschnitt
- C.4.21 Naturnahes Eichenwäldchen der Niederbörde als wichtiges Element im Biotopverbund der Laubwälder
- C.4.22 Gräfte bei Windhüvel
- C.4.23 Blögge zwischen Buddemühle bis Eselsbrücke
- C.4.24 Hüserbach zwischen Merklingsen bis Mündung in den Soestbach
- C.4.25 Enker Bach von Ostönnner Linde bis Schwefe
- C.4.26 Amper Bach, naturnaher Abschnitt
- C.4.27 Kleingewässer mit Altholzbestand, westlich Einecke

und die mit dem Symbol  dargestellten Baumreihen

werden gemäß § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt, insbesondere:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. aufgrund der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder
4. aufgrund der Bedeutung als Verbindungselement im Biotopverbund.

Zum geschützten Bereich eines LB zählen zumindest die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen. Darüber hinaus gelten bei Gehölzen aller Art der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches und bei Gewässern die zugehörigen Uferzonen und Böschungen zum jeweils geschützten Bereich (auch wenn sich das Gewässer durch Renaturierungen oder Eigendynamik verlagert).

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten neben den gebietsspezifischen (s. Seite 74), unter den jeweiligen Gliederungsziffern ausgesprochene speziellen Verboten folgende Festsetzungen:

Generelle Verbote:

Nach § 29 (2) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Verboten ist insbesondere:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Erläuterungen: Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes und einer Verdichtung des Bodens im Traufbereich erfolgen.

2. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Erläuterungen: Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen und optische Reize (Sichtbarkeit / Licht).

3. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Erläuterungen: Hierzu zählen auch Einfriedungen, Angelstege und Beleuchtungen.

4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.

Erläuterungen: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Tiere einzubringen oder zu füttern.

Erläuterungen: Der Fischbesatz richtet sich nach den Bestimmungen des Fischereirechts.

6. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterungen: Pflegeumbrüche von Grünland sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich. Die Regelungen zu Umbrüchen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

7. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Energieholz-, Baumschul- oder andere Gehölz-Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen, sowie das Einbringen und Aufforsten von nicht lebensraumtypischen Gehölzen.

Erläuterungen: Unberührt bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

Erläuterungen: Hierzu zählen insbesondere die Anlage und Veränderungen von Straßen, Wegen und Plätzen und Reliefveränderungen. Unberührt bleiben Bodenverbesserungen mit einem Auftrag von bis zu zwei Zentimetern und die Anlage von forstwirtschaftlichen Wegen und Holzlagerplätzen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde bleiben unberührt.

9. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen auf bisher nicht drainierten Flächen zu verlegen, den natürlichen Grundwasserstand zu verändern, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern, sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.

Erläuterungen: Unberührt bleibt der Gemeindegebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes. Der Ersatz von Drainagen durch solche mit gleicher Leistungsfähigkeit ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

10. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstigen Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.

11. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm, Boden, Futtermieten sowie andere Stoffe, die geeignet sind den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.

Erläuterungen: Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft. In den Überschwemmungsgebieten ist aus Gründen des Hochwasserschutzes der schnelle Abtransport von z.B. Siloballen ebenfalls notwendig.

12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

13. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft- und Schießsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben.

14. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder Werbeschilder aufzustellen, zu errichten oder anzubringen sowie Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen.

15. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Nachfolgende Tätigkeiten bleiben von den generellen Verboten (Nr. 1 - 15) in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen unberührt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.
2. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Schutzobjektes in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
3. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten, bestehende Anlagen und Betriebe, Straßen und Wege.
Erläuterungen: Zu Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.
4. Die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
Erläuterungen: Dies beinhaltet nicht den Umbruch von Grünland oder die Nutzung von Brachflächen
5. Die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
Erläuterungen: Demnach ist eine ökologische Verschlechterung des bisherigen Zustands oder der bisherigen Gehölzartenzusammensetzung z.B. durch das gezielte Einbringen oder einer Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen oder sonstigen waldbaulichen Maßnahmen nicht gestattet. Dies umfasst auch die gezielte Herbeiführung oder die künstliche Verjüngung.
6. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei.
7. die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft.
8. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen.
9. Regelmäßige, einfache, im Grundsatz mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz, zur Unterhaltung von Straßen, (Forst-)Wegen, Gewässern, Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz) durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht. Besondere Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

10. Unterhaltungsarbeiten von vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen, sowie der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Ersatz von Drainagen durch solche mit gleicher Leistungsfähigkeit.
11. Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte bzw. der Schutzgründe zu befürchten sind. Gleiches gilt für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen aller Art.
12. Die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände oder Schutzhütten. Jagdliche Einrichtungen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, im Wald mit der Unteren Forstbehörde.
13. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile mit speziellen Regelungen:

Für die nachfolgend beschriebenen Geschützten Landschaftsbestandteile werden gesonderte zusätzliche Regelungen festgesetzt.

C.4.11 Ehemalige Bahntrasse „Unna-Königsborn bis Welver“

Beschreibung:

Zusätzlich zu den oben genannten Schutzzielen hat die ehemalige Bahntrasse auf einem Streckenabschnitt zwischen der westlichen Gemeindegrenze und der Kreisstraße K14 Bedeutung für die naturbezogene Naherholung (hier: Alleinradweg „Welver-Unna-Königsborn“).

C.4.14 Naturnahes Eichenwäldchen bei Hoher Brücke (Klotingen)

Beschreibung:

Naturnahes Wäldchen mit einem herausragenden Bestand an Frühlingsblühern und weiteren seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. forstliche Arbeiten in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Standortfremde Gehölzbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung durch z.B. Einzelbaumentnahme soll gefördert werden

C.4.19 Ahse südlich Wiltrop

Beschreibung:

Naturferner Abschnitt der Ahse. Zur Vernetzung der naturnahen Abschnitte der Ahse ist die Entwicklung dieses Bereichs anzustreben.

Gebote:

1. Die Anlage eines extensiven Uferstreifens entlang dieses Ahseabschnitts zur naturnahen Entwicklung der Ahse und zur Vernetzung der Lebensräume soll gefördert werden.

C.4.23 Blögge

Beschreibung:

Naturnaher bis natürlicher Abschnitt des Gewässers zwischen Buddemühle und Eselbrücke östlich Schwefe.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. Zum Erhalt der örtlichen und natürlichen Fischfauna ist der Fischbesatz untersagt.

Gebote:

1. In Bereichen in denen die Ackernutzung direkt an das Gewässer grenzt ist die Anlage extensiver Uferstreifen zu fördern.
2. Eine Extensivierung der angrenzenden Grünlandnutzung ist zu fördern.

D Festsetzungen gem. §§ 24 bis 26 LG NW

D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

Für folgende Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile und in der Karte mit der entsprechenden Signatur versehenen Schutzflächen oder Schutzbereiche wird gemäß § 25 LG NRW eine bestimmte Form der forstlichen Endnutzung geregelt:

In den Naturschutzgebieten C.1.02 „Wierlauke“, C.1.05 „Wälder um Welver“ und C.1.06 „Hachenbruch“ sind Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängender Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- unzulässig. Diese Regelung ist erforderlich:

1. Zur Sicherung und zum Erhalt wertvoller Lebensräume und Biotope mit zum Teil besonderer Bedeutung entsprechend der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.
2. Auf Grund der besonderen Funktionen der Waldflächen (Naturhaushalt, Bodenschutz, Immissionsschutz) innerhalb der Schutzbereiche.
3. Auf Grund der Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Gem. § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen gem. § 25 LG NW. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) - Festsetzungsräume -

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Allen, Baumgruppen, Einzelbäume und strukturbegleitende extensiv genutzte Säume.

Erläuterung: Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit lebensraumtypischen Arten regionaler Herkunft erfolgen. Pflanzungen an Fließgewässern sind mit dem Unterhaltungsträger abzustimmen.

3. Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes.
5. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft.
6. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Entsprechend § 26 Abs. 2 LG ist es zulässig, die genannten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In diesem Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können, gewählt. Hierzu werden **Festsetzungsräume** unter den **lfd. Nummern D.2.01 - D.2.18** festgelegt, für die im entsprechenden Textteil die notwendigen Maßnahmen näher beschrieben werden. Die genaue Lage, Anordnung und der Umfang der Maßnahmen ergeben sich erst im Rahmen der Umsetzung, die auf vertraglicher Basis und in Zusammenarbeit mit den (auch benachbarter) Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten erfolgt. Der für die Festsetzungsräume angegebene Umfang der Einzelmaßnahmen wurde überschlägig an Hand der aufgeführten Beispiele ermittelt und ist damit nicht abschließend.

Hinweise zur Umsetzung:

Grundsätzlich ist bei der Umsetzung der Maßnahmen folgendes zu beachten:

- die gelenkte und naturschutzverträgliche Heranführung der Bürger an naturnahe Landschaftsräume und Landschaftserlebnisse soll, sofern es der Schutzzweck erlaubt in die Maßnahmen integriert und mit gefördert werden (z.B. Schaffung neuer Wanderwegeverbindungen bei gleichzeitigem Rückbau vorhandener Wege im Sinne des Naturschutzes oder beispielsweise Schaffung einer Wanderwegeverbindung zwischen Berwicke und Borgelner Mühle bei gleichzeitiger Renaturierung des Soestbachs).
- Maßnahmen an Fließgewässern sind mit dem Unterhaltungsträger, dem „Amt für Bodendenkmalpflege“ (LWL) und aufgrund von Altlastverdachtsflächen mit dem Sachgebiet „Abfallwirtschaft“ der Kreisverwaltung abzustimmen.
- Bei Maßnahmen an Gewässern sollen vorrangig die in dem Projekt „Lebendige Bördebäche“ genannten Bereiche umgesetzt werden.
- Zwischen Gehölzpflanzungen sind zum Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein mindestens drei Meter breiter Streifen als Krautsaum anzulegen (Grundsätze zur Bepflanzung von Uferrandstreifen der Landwirtschaftskammer sind zu beachten)
- Maßnahmen an Leitungen sind im Vorfeld mit den Versorgern abzustimmen
- Die Umsetzung der Maßnahmen darf den Zielen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ nicht entgegenstehen (Entwicklungsziel 3).

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.01	Eilmsen und Vellinghausen ca. 401 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u>	Niederungsbereich zwischen der Erhebung „Dinker Berg“ und Lippeaue. Die landwirtschaftlich geprägten Siedlungen Eilmsen und Vellinghausen werden von den naturnahen, strukturreichen Laubwäldern „Eilmsen Wald“ im Westen und „Löwenwäldchen“ im Osten umgeben. Hoch anstehendes Grundwasser bedingt einen lokal bedeutsamen Grünland- und Kleingewässeranteil. Dieser Landschaftskomplex aus Laubwald mit angrenzendem Grünland und vereinzelt Kleingewässern hat eine hohe Bedeutung für Amphibien.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen.
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.01 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erweiterung und Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen. Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze in Waldbereichen (Eichen-Hainbuchenwald). 2. Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz im Wald. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeindewege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen, von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen. 5. Umwandlung von Acker in Grünland. 6. Neuanlage, Erhalt und Optimierung von Kleingewässern. 7. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes. 8. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 9. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Sicherung der Biologischen Vielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 2. Aufwertung der Ortsränder zwecks harmonischer Einbindung in die Landschaft. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.02	Am Dinker Berg ca. 811 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u>	Großer, zusammenhängender ackerbaulich geprägter Landschaftsraum an der Erhebung des Dinker Bergs zwischen den Niederungen der Lippe und Ahse. Mit einem hohen Anteil an typischen Kulturlandschaftselementen aus Feldgehölzen, Hecken, Alleen, ländlichen Siedlungen, hofnahen Obstwiesen und Weiden bietet sich der landschaftlich abwechslungsreiche, störungsarme Raum als Naherholungsraum an.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen.
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.03 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erweiterung und Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen. Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze in Waldbereichen (Eichen-Hainbuchenwald). 2. Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz im Wald. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeindewege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 4. Erhalt, Pflege und Anlage von linearen Strukturen (Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Säume, Feldraine, grüne Wege, Obstbäume) entlang der Wege, Gemeindewege und Schlaggrenzen. 5. Umwandlung von Acker in Grünland. 6. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes. 7. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Aufwertung der ländlichen Siedlungen zwecks harmonischer Einbindung der Orte in die Landschaft. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.03	Niederung des Hündlinger Baches ca. 119 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Talung des Hündlinger Baches zwischen den Erhebungen „Dinker Berg“ im Norden und „Wierlauke“ im Süden. Grundwasserbeeinflusster Boden, die Geländeform und der Hündlinger Bach bedingen eine vielfältige Landschaft aus Gehölzen, Grünland und vereinzelt Kleingewässern. Der landschaftlich wenig strukturierte Abschnitt südlich von Hündlingen sollte zur Verbesserung der Biotopvernetzung mit der Ahseue bevorzugt entwickelt werden.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.03 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt, Pflege und Anlage von Obstbaumbeständen, Grünland, Hecken und flachen Tümpeln auf hofnahen Flächen. 2. Erhalt, Pflege und Anlage von linearen Strukturen (Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Säume, Feldraine, grüne Wege, Obstbäume) entlang der Wege, Gemeindewege und Schlaggrenzen. 3. Erhalt, Pflege und Anlage von Uferrandstreifen. 4. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 5. Umwandlung von Acker in Grünland. 6. Erweiterung und Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung sowie Anlage von Waldmänteln und Säumen. Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze in Waldbereichen. 7. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung des Landschaftsbildes durch harmonische Einbindung der Einzelhöfe in die Landschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum D.2.04	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum zwischen Nateln und Wierlauke , ca. 185 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Von der Siedlung Nateln und der Erhebung „Wierlauke“ geprägter, strukturreicher Landschaftskomplex aus ortsnahen Obstwiesen und Weiden, grundwassernahen Grünlandbereichen und großen Ackerschlägen auf den fruchtbaren Lössböden.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.04 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erweiterung und Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen. Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze in Waldbereichen. 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeindewege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen, von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen. 4. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes. 5. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 6. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u> Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung des Ortsrandes zwecks harmonischer Einbindung in die Landschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum D.2.05	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Salzbachau mit Mühlen- und Bieberbach von Ahsemündung bis Flerker Landwehr ca. 286 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Die Salzbachniederung stellt eine bedeutende Achse innerhalb der ackerbaulich geprägten Niederbörde dar.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen. Südlich von Scheidungen ist das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) zu beachten.	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.05 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe. 2. Wiederherstellung und Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes in der Aue. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von typischen Auelementen (Altwasser, Seitenbäche, Nebengerinne und Auwald). 4. Umwandlung von Acker in Grünland. 5. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue. 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen. 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen. 8. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung einer strukturreichen und naturnahen Auenlandschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. Rückgewinnung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz. 	

Festsetzungsraum D.2.06	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Ahseae Ca. 369 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Die Ahse ist der größte Börde-Lehm-Bach des Kreises und stellt mit ihrer Aue geprägt von hohem Grünland- und Gehölzanteil eine bedeutende Achse innerhalb der ackerbaulich geprägten Niederbörde dar.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.06 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe. 2. Wiederherstellung und Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes in der Aue. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von typischen Auelementen (Altwasser, Seitenbäche, Nebengerinne und Auwald). 4. Umwandlung von Acker in Grünland. 5. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue. 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen. 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen. 8. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung einer strukturreichen und naturnahen Flussauenlandschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. Rückgewinnung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz. 	

Festsetzungsraum D.2.07	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Soestbach von Berwicke bis Schwefe, ca. 378 ha
<u>Gebietsbeschreibung</u>	Die Soestbach-Niederung stellt eine bedeutende Achse innerhalb der ackerbaulich geprägten Niederbörde dar.
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer mit ihren Auen) dargestellt. Überlagernd ist das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.07 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe. 2. Wiederherstellung und Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes in der Aue. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von typischen Auelementen (Altwasser, Seitenbäche, Nebengerinne und Auwald). 4. Umwandlung von Acker in Grünland. 5. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue. 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen. 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen. 8. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung einer strukturreichen und naturnahen Auenlandschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. Rückgewinnung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz.

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.08	Welver, ca. 1043 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u>	Das Gebiet ist geprägt von der Ortsrandlage Welver und den Wäldern um Welver. Begrenzt wird es von den Auen des „Salzbachs“ und der „Ahse“ im Norden und Westen und der ackerbaulich geprägten Landschaft der Niederbörde im Südosten.
<u>Hinweis:</u>	<i>Für die bauleit- bzw. regionalplanerisch festgesetzten Siedlungsentwicklungsflächen „Kreggenfeld“ und „Frankenkamp“ innerhalb der Ortslage Welver sind keine der unten genannten Maßnahmen umzusetzen.</i>
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und 4 (Biotopschutz) dargestellt.
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.08 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Neuanlage von bodenständigem Wald durch Erstaufforstung. 2. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze. 3. Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz im Wald. 4. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in den Wäldern. 5. Umwandlung von Acker in Grünland in der Nähe der Waldbereiche. 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeindewege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen. 8. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen, Kleingewässern oder Sukzessionsstreifen. 9. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 10. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung der Ortsränder zwecks harmonischer Einbindung in die Landschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. Rückgewinnung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz. 	

Festsetzungsraum D.2.09	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum mit den Ortslagen Recklingsen, Nehlerheide und Fahnen ca. 424 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Durch landwirtschaftlich geprägte Hof- und Ortslagen reich gegliederter Raum am nordwestlichen Rand der Niederbörde.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.09 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeindewege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässer auf hof- und ortsnahen Flächen. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen. 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von niedrigen Hecken und einzelnen Gebüsch, Kopfbaumreihen und Einzelbäumen. 5. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 6. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung der Ortsränder zwecks harmonischer Einbindung der Orte in die Landschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotope. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum D.2.10	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Frohnholz, ca. 71 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Größerer Laubwaldkomplex in der waldarmen Niederbörde.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist teilweise das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt.	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.10 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuanlage von bodenständigem Wald durch Erstaufforstung. 2. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen, sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze. 3. Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz im Wald. 4. Umwandlung von Acker in Grünland in der Nähe der Waldbereiche. 5. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen. 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen. 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern. 8. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 9. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u> Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 2. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum D.2.11	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum bei Illingen Ca. 207 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Von der Siedlungen Illingen geprägter, strukturreicher Landschaftskomplex aus ortsnahen Obstwiesen und Weiden und großen Ackerschlägen auf den fruchtbaren Lössböden.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist teilweise das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.11 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeindewege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen. 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern. 5. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 6. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 7. Neuanlage von bodenständigem Wald durch Erstaufforstung. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung der Ortsränder zwecks harmonischer Einbindung der Ortslage Illingen in die Landschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotope. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.12	Ortslage Scheidingen mit Bispingwald, ca. 189 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u>	Landschaftsraum bei Scheidingen mit Bispingwald zwischen ackerbaulich geprägter Hellwegbörde und dem walddreicheren Hammer Stadtgebiet.
<u>Hinweis:</u>	<i>Für die bauleit- bzw. regionalplanerisch festgesetzten Gewerbe und Industriebereich nördlich von Scheidingen zwischen den Straßen K 14 und L 669 sind keine der unten genannten Maßnahmen umzusetzen.</i>
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist teilweise das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.12 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen, sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze. 2. Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz im Wald. 3. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in den Wäldern. 4. Umwandlung von Acker in Grünland in der Nähe der Waldbereiche. 5. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeinewege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen. 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen. 8. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern. 9. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 10. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung des Ortrandes von Scheidingen zwecks harmonischer Einbindung in die Landschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum D.2.13	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Agrarraum zwischen Scheidingen und Sönnern, ca. 111 ha
<p><u>Gebietsbeschreibung:</u> Aufgrund von guten Lösslehmböden traditionell offene Bördelandschaft mit großen Ackerschlägen; bedeutend für den Freiraum- und Vogelschutz.</p> <p><i><u>Hinweis:</u> Auf den Flächen der planfestgestellten Siedlungsabfalldeponie nördlich von Werl sind keine der unten genannten Maßnahmen umzusetzen.</i></p>	
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.</p>	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.13 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeindewege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Bachläufen, Wegen und Schlaggrenzen. 3. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.</p>	

Festsetzungsraum D.2.14	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Börde bei Flerke und Klotingen ca. 600 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Aufgrund guter Lösslehmböden traditionell offene Bördelandschaft mit großen Ackerschlägen und zusammenhängender, kompakter Siedlungsstruktur.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.14 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege, Gemeinewege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Bachläufen, Wegen, Gemeinewege und Schlaggrenzen. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von niedrigen Hecken, einzelnen Gebüsch, Kopfbaumreihen und Einzelbäumen. 4. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 5. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Aufwertung der Ortsränder zwecks harmonischer Einbindung der Orte in die Landschaft. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.15	Einecker Vöhde ca. 195 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Aufgrund grundwasserbeeinflusster, schwerer Böden historische Weide- und Waldlandschaft. Durch Entwässerung ackerfähig gemacht und daher ausgeräumt.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.15 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze. 2. Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz im Wald. 3. Umwandlung von Acker in Grünland. 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen, Gemeindewege und Schlaggrenzen. 5. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von niedrigen Hecken, einzelnen Gebüsch, Kopfbaumreihen und Einzelbäumen. 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern. 7. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe. 8. Wiederherstellung und Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes. 9. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.16	Niederbörde um Borgeln, ca. 1053 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u>	Aufgrund von guten Lösslehm Böden traditionell offene, ausgeräumte Bördelandschaft zwischen Borgeln, Soestbach- und Ahseniederung mit großen Ackerschlägen und landwirtschaftlich geprägter Bebauung in kompakten Dorfstrukturen (Haufendörfer).
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), überlagert mit dem Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.16 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt, Pflege und Anlage von Obstbaumbeständen, Grünland, Hecken und flachen Tümpeln auf ortsnahen Flächen. 2. Erhalt, Pflege und Anlage von linearen Strukturen (Säume, Feldraine, Obstbäume) entlang der Wege, Gemeindewege und Schlaggrenzen. 3. Erhalt der Feldgehölze durch Anlage von Waldmänteln und Säumen sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze. 4. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 5. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Aufwertung der Ortsränder zwecks harmonischer Einbindung der Orte in die Landschaft. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

Festsetzungsraum D.2.17	<u>Bezeichnung und Größe:</u> Landschaftsraum zwischen Einecke und Ehningsen ca. 191 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Reich strukturierter Landschaftsausschnitt in der ansonsten ausgeräumten Niederbörde. Mit seinen Waldbereichen bedeutend als Rückzugsraum und Vernetzungssachse für an Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist teilweise das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), überlagert mit dem Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.17 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze. 2. Erhöhung des dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz im Wald. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 4. Umwandlung von Acker in Grünland. 5. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen, Gemeindewege und Schlaggrenzen. 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen. 7. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes. 8. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Aufwertung der Ortsränder zwecks harmonischer Einbindung der Orte in die Landschaft. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.18	Niederbörde mit den Orten Einecke, Ehningsen, Eineckerholsen, Merklingsen und Schwefe, ca. 1073 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u>	Aufgrund von guten Lösslehm Böden traditionell offene, ausgeräumte Bördelandschaft mit großen Ackerschlägen und oft landwirtschaftlich geprägter Bebauung in kompakten Dorfstrukturen (Haufendörfer).
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist teilweise das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und teilweise das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), überlagert mit dem Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.18 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen. 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen, Gemeindewege und Schlaggrenzen. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von niedrigen Hecken und einzelnen Gebüsch, Kopfbaumreihen, Einzelbäumen. 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern auf hof- und ortsnahen Flächen. 5. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe. 6. Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen zu unbefestigten „grünen Wegen“. 	
<u>Erläuterung:</u>	
<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Aufwertung der Ortsränder zwecks harmonischer Einbindung der Orte in die Landschaft. 3. Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

